

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 02.11.2016
Frau Fischer-Gehlen
Steuerungsdiens 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 03.11.2016, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|--|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 8. Sitzung vom 08.09.2016 | |
| 3. | Haushalt 2017/2018 | |
| 3.1. | Haushaltsanträge | |
| 3.2. | Stellenplanentwurf für die Jahre 2017 und 2018 für das Landesjugendamt
<u>Berichterstattung:</u> Erster Landesrat Herr Limbach | 14/1581 K |
| 3.3. | Haushalt 2017/2018
Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe), sowie 074 (Produktbereich 05 / Soziale Leistungen)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/1622 K |
| 3.4. | Haushaltsentwurf 2017/2018
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte | 14/1569 B |
| 4. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 14/1378 K |
| 5. | Ein Jahr Landesstelle NRW - Zwischenbilanz
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/1601 K |
| 6. | Bearbeitungsstand in der überörtlichen Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/1593 K |

7. Neufassung der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/1596 K**
8. Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 05.09. und 05.10.2016
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
9. Sachstand U3/Ü3
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
10. Mitteilungen der Verwaltung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
11. Anfragen und Anträge
- 11.1. **NEU:** Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen **Antrag 14/137/1
CDU, SPD E**
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 8. Sitzung vom 08.09.2016
14. Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 05.09. und 05.10.2016
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
15. Anfragen und Anträge
16. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

beratende Mitglieder

Alich-Meyer, Roswitha
Dr. Drubel, Stefan
Gümüs, Attila
Dr. Lange, Rudolf
Pabst, Barbara
Bolder, Joachim

für Sütterlin-Müsse, Maren

Verwaltung:

LVR-Dezernent Jugend
Leiter Steuerungsdienst
Leiterin LVR-Fachbereich
Kinder und Familie
LVR Fachbereich
Kinder und Familie
Leiter LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Stabsstelle Inklusion und
Menschenrechte
Abteilung Rechtsdienst und
Grundsatzfragen Schulen und
Integration
Steuerungsdienst

Herr Bahr
Herr Bruchhaus

Frau Dr. Schneider

Frau Dr. Wiemert
Herr Göbel

Herr Woltmann (TOP 3)

Frau Wildanger (TOP 4)
Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 23.06.2016
3. Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention
- 3.1. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) **14/1180 K**
- 3.2. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) **14/1181 K**
4. Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen **14/1323 K**
5. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- 5.1. Standards bei der Unterbringung
- 5.2. Förderprogramm des Landes NRW zur Verbesserung der Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendhilfe und Stärkung der Wertevermittlung durch die Jugendarbeit **14/1399 K**
6. „Neustrukturierung des Ausschreibungsverfahrens mit den formalen und inhaltlichen Förderbedingungen von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII“. **14/1295/1 B**
7. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **14/1336 B**
8. Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland. **14/1368 E**
9. Sachstand U3/Ü3
10. Finanzielle Beteiligung des LVR an der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" und Weiterführung der Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland **14/1442 E**
11. Bericht aus der Monitoringgruppe vom 08.07.2016

12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Beschlusskontrolle
14. Anfragen und Anträge
15. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

16. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 23.06.2016
17. Anfragen und Anträge
18. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:50 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:55 Uhr
Ende der Sitzung:	10:55 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet die erste stellvertretende Vorsitzende, die in dieser Sitzung den Vorsitz übernimmt, Herrn Bolder auf gewissenhafte und gesetzmäßige Wahrnehmung seiner Aufgaben als sachkundiger Bürger im Landesjugendhilfeausschuss.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1 **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2 **Niederschrift über die 7. Sitzung vom 23.06.2016**

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3 **Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention**

Punkt 3.1 **Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) Vorlage 14/1180**

Die Bewertung und das weitere Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz werden gemäß Vorlage Nr. 14/1180 zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.2

**Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention:
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von
Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen
des UN-Fachausschusses)
Vorlage 14/1181**

Frau Schmitt-Promny bedankt sich für diese gut gemachte Informationsvorlage.

Die Bewertung und das weitere Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (vgl. Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) werden gemäß Vorlage 14/1181 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

**Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten
Poolösungen für schulische Integrationshilfen
Vorlage 14/1323**

Frau Wildanger erläutert, dass die Zahl der Inklusionshelferinnen und -helfer an den Schulen stark angestiegen sei und die Kommunen mit unterschiedlichen Poollösungsmodellen agieren würden. Die Vorlage betrachte die rechtlichen Rahmenbedingungen für infrastrukturelle Modelle und Modelle im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Dabei würden einzelne Aspekte beleuchtet und deren Vor- und Nachteile aufgezeigt.

Herr Tondorf macht deutlich, dass die Qualifikation der Integrationshelferinnen und -helfer gesichert sein müsse. **Frau Schmitt-Promny** bittet die Freie Wohlfahrtspflege, die Poollösung zu unterstützen. Auch die Jugendhilfe könne hier Unterstützungsleistungen bieten. Der notwendige Anspruch für schulische Integrationshilfe müsse aufrecht erhalten werden.

Frau Siemens-Weibring bedankt sich für die gute Recherche zu dieser Vorlage. Auch **Herr Meurer** befürwortet die Poollösung, weist aber gleichzeitig auf die prekäre Arbeitssituation der Inklusionshelferinnen und -helfer hin. **Frau Deussen-Dopstadt** und **Herr Meurer** bitten den LVR zu überlegen, inwieweit er in die Qualifizierung und Ausbildung von Inklusionshelferinnen und -helfer investieren könne.

Die Vorlage-Nr. 14/1323 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Punkt 5.1

Standards bei der Unterbringung

LVR-Dezernent Herr Bahr berichtet über die Gespräche zu den Standards bei der Unterbringung und Betreuung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Zusammen mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW und den Kommunalen Spitzenverbänden hat das LVR-Landesjugendamt Standards entwickelt und vereinbart, die in Kürze den Jugendämtern in Form eines Rundschreibens zur Kenntnis gegeben werden.

Die Ausschussmitglieder erhalten dieses Rundschreiben ebenfalls zur Kenntnis.

Frau Siemens-Weibring dankt der Verwaltung für die Verhandlungen und bedauert, dass die Freie Wohlfahrtspflege bei diesem Prozess nicht mit einbezogen wurde.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2

Förderprogramm des Landes NRW zur Verbesserung der Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendhilfe und Stärkung der Wertevermittlung durch die Jugendarbeit Vorlage 14/1399

LVR-Dezernent Herr Bahr erläutert die Vorlage.

Für die Prävention sexualisierter Gewalt stelle das Land NRW dem LVR-Landesjugendamt Mittel in Höhe von 1,2 Mio. Euro zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Darin enthalten seien auch Personalkosten für eine Fachberaterstelle und eine Verwaltungsfachkraftstelle.

Frau Schmitt-Promny bittet bei der Umsetzung des Programms zu bedenken, dass auch Schulen an diesem Thema arbeiten. Eventuell sei eine Vernetzung zweckmäßig.

Auf die Frage von **Frau Pabst**, wie der LVR mit dem Problem der Kinderehen umgehe, antwortet **LVR-Dezernent Herr Bahr**, dass Kinderehen von Kindern unter 14 Jahren generell nicht toleriert werden können. Ansonsten sei eine Einzelfallbetrachtung unabdingbar.

Den Ausschussmitgliedern wird ein Rundschreiben zum Thema "Minderjährigenehen" zur Kenntnis gegeben, dass das LVR-Landesjugendamt bereits in 06/2016 den örtlich zuständigen Jugendhilfeträgern zu deren Unterstützung zur Verfügung gestellt hat.

Die Vorlage Nr. 14/1399 zum Förderprogramm des Landes NRW zur Verbesserung der Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendhilfe und Stärkung der Wertvermittlung durch die Jugendarbeit wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

„Neustrukturierung des Ausschreibungsverfahrens mit den formalen und inhaltlichen Förderbedingungen von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII“.

Vorlage 14/1295/1

Herr Lemken und **Herr Schnitzler** bedanken sich für den Vorschlag der Verwaltung und schließen sich diesem an.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die „Neustrukturierung der Förderrichtlinien zur Projektförderung in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII“ gem. Anlage.

Punkt 7

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage 14/1336

Herr Meurer bittet, künftig die Satzung des anzuerkennenden Trägers beizufügen.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/1336 die „Kita|Concept gGmbH“, Hofaue 37 in 42103 Wuppertal, als Träger der freien

Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Punkt 8

Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland. Vorlage 14/1368

LVR-Dezernent Herr Bahr erläutert die Vorlage. Der Forschungsauftrag solle sich mit den Gelingensbedingungen für eine inklusive Betreuung für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen beschäftigen. Ziel sei es herauszufinden, wie Regelsysteme aufgebaut sein können, um individuellen Bedarfen gerecht werden zu können.

Die Verwaltung habe entsprechende Mittel in den Haushalt 2017/2018 eingestellt.

Herr Künstler begrüßt für die Freie Wohlfahrtspflege das gute und verständliche Konzept und die Recherche zu den noch offenen Fragestellungen.

Nach einer längeren Diskussion schlagen die Ausschussmitglieder vor, den Kostenrahmen auf maximal 250.000 Euro zu beschränken. Gleichzeitig sollen die Qualitätsaspekte bei der Vergabe des Forschungsauftrags vorrangig berücksichtigt werden. Bei der vorgesehenen standardisierten Befragung solle die Kinderperspektive eingenommen und deren Umsetzung forciert werden. Sobald die Mittelfreistellung erfolgen kann, solle mit dem Vorhaben begonnen werden, um die geplante Neufassung des KiBiz mit einbeziehen zu können.

Der Landesjugendhilfeausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Dem Forschungsvorhaben zum Thema "Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1368 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen Schritte einzuleiten.

Punkt 9

Sachstand U3/Ü3

Frau Dr. Schneider berichtet zum Investitionsprogramm U3/Ü3 und zu den Förderangeboten zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen. Vorab teilt sie mit, dass laut Statistik IT NRW inzwischen jedes vierte Kind unter drei Jahren in NRW einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege bekommen habe. Bei der Förderung zu den Brückenprojekten handle es sich vorrangig um niedrigschwellige Betreuungsangebote und -pakete. Die Landesmittel für dieses Programm würden jährlich ausgeweitet. Entsprechend gingen auch Anträge im LVR-Fachbereich Kinder und Familie ein.

Frau Siemens-Weibring weist darauf hin, dass es bereits in Kürze einen erheblichen Fachkräftemangel geben werde, dem zeitnah entgegengesteuert werden müsse. **Frau Dr. Schneider** informiert, dass dieses Thema im Unterausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) behandelt werden wird und evtl. auch im Ständigen Arbeitskreis Kindertagesbetreuung (STAK) eingebracht werden solle.

LVR-Dezernent Herr Bahr weist bei der Vielzahl von Förderprogrammen darauf hin, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Landesjugendamtes in besonderer Weise herausgefordert seien. Denkbar seien langfristig angelegte Strategien, die die kurzfristigen Förderprogramme ablösen könnten und die Personalplanung erleichtern würden. Dies gelte auch für die Träger.

Die Powerpoint-Präsentation wird der Niederschrift als **Anlage** beigelegt.

Der Bericht von Frau Dr. Schneider wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Finanzielle Beteiligung des LVR an der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" und Weiterführung der Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland Vorlage 14/1442

Der Landesjugendhilfeausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gem. Vorlage Nr. 14/1442 beauftragt, für die finanzielle Beteiligung des LVR an der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ insgesamt 1,6 Millionen Euro in die Haushalte 2017 bis 2021 entsprechend der in der Vorlage genannten Verteilung einzustellen.

Weiter wird die Verwaltung beauftragt, die Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland in bisheriger Form für die Laufzeit der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ weiter zu betreiben und personell ggfls. an sich ändernde Anforderungen anzupassen.

Punkt 11

Bericht aus der Monitoringgruppe vom 08.07.2016

Die Vorsitzende informiert, dass es künftig zweimal jährlich ein Treffen der Monitoringgruppe geben werde.

LVR-Dezernent Herr Bahr teilt mit, dass nur noch wenige Härtefallanträge zu bearbeiten seien. Der eigentliche Auftrag, den Prozess in der Umstellungsphase zu begleiten, sei abgeschlossen.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 12

Mitteilungen der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Bahr berichtet über den aktuellen Stand der Vorbereitungen für die Delegationsreise nach Dänemark. Als Termin sei mit dem dänischen Produktionsschulverband die Zeit vom 02. - 05. Mai 2017 vereinbart worden. Der Ausschuss werde termingerecht über das weitere Vorgehen informiert.

Weiter weist er auf den Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung im LVR-Förderprogramm "Teilhabe ermöglichen - Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut" hin. Der Abschlussbericht könne dem Ausschuss voraussichtlich in 2017 vorgelegt werden.

Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 15
Verschiedenes

Frau Siemens-Weibring schlägt vor, eine Sondersitzung abzuhalten, sobald ein Referentenentwurf zur sog. Großen Lösung vorliege.

Stolberg, den 25.09.2016

Köln, den 21.09.2016

Die stellv. Vorsitzende

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

W e i d e n - L u f f y

B a h r - H e d e m a n n

Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland

8. September 2016

Dr. Carola Schneider
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund der Fördergrundsätze
2. Was wird gefördert?
3. Fördervoraussetzungen
4. In welchem Umfang wird gefördert?
5. Aktueller Antragsstand
6. Aussicht



Was wird gefördert?

- Niedrigschwellige Betreuungsangebote, die Kindern im Vorschulalter aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen sowie deren Eltern den Zugang zur institutionellen Kindertagesbetreuung erleichtern sollen

Beispiele

- Eltern – Kind - Gruppen
- Betreuung im Bereich der Kindertagespflege
- Betreuung durch mobile Angebote
- Spielgruppen

Fördervoraussetzungen

Betreuungs- angebot

Niedrigschwellig

**Weg in die
institutionelle
Kinderbetreuung
erleichtern**

Personal

**Pädagogisches
Personal, keine
Therapeuten**

**Ehrenamtliches
Personal wird
nicht gefördert**

Projektkonzept

**Ausgestaltung
Betreuungs-
angebot**

**Angabe von
Kooperationen
und Perspektiven**

Sonstiges

**In
Ausnahmefällen
Genehmigung bei
Spielgruppen**

**Beachtung von
räumlichen
Vorgaben (z.B.
Sanitärbereich,
Brandschutz,
usw.)**

In welchem Umfang wird gefördert?

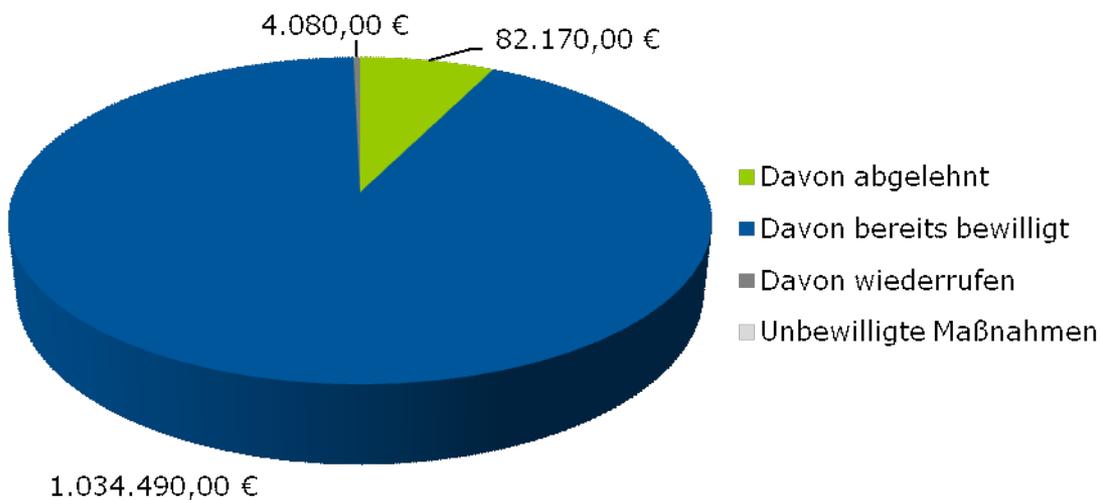
- Personalkosten für das pädagogische Personal
 - Sachkosten (Miete, Ausstattung, Verpflegung etc.)
- in Form eines Festbetrages auf der Grundlage von Betreuungspaketen

Betreuungspaket

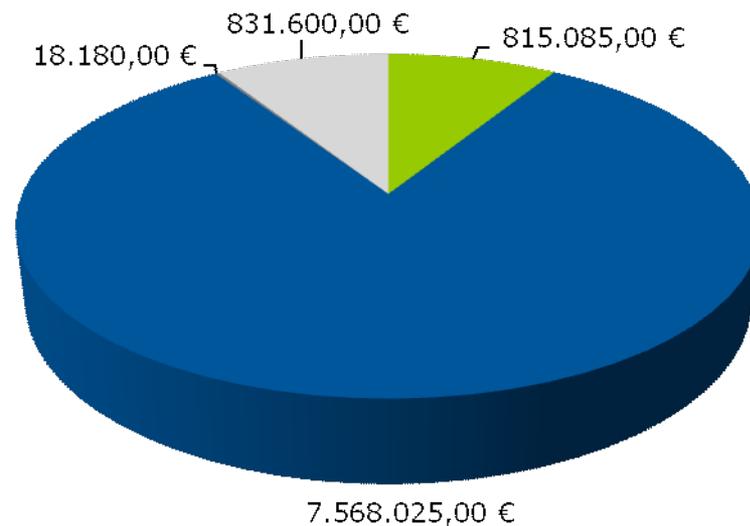
- Betreuung von bis zu 5 Kindern durch eine pädagogische Fachkraft pro Betreuungsstunde (60 Minuten)  Festbetrag von 30 Euro

Aktuelles Antragsvolumen

Maßnahmen 2015



Maßnahmen 2016



Gesamtes Antragsvolumen: **10.353.630 €**

(Stand: 05.09.2016)

Aktueller Antragsstand

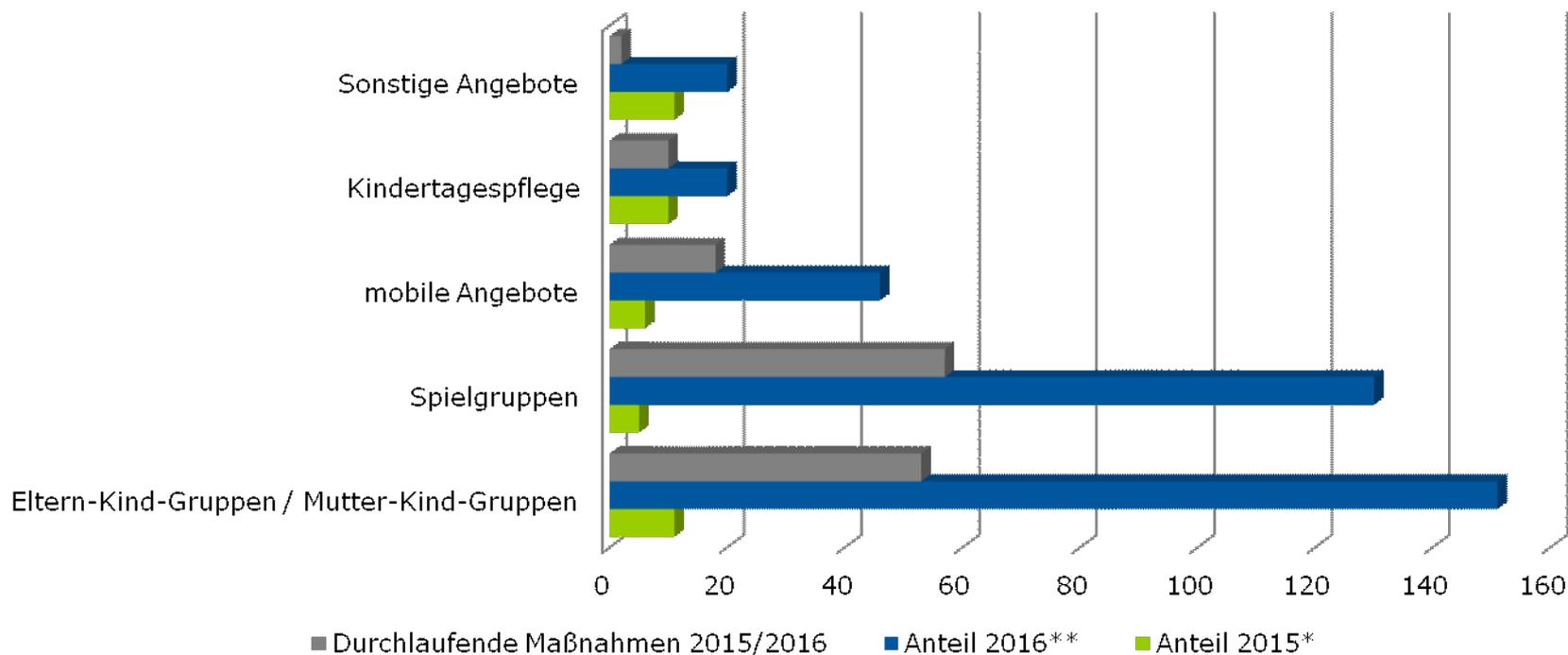
Anzahl der Kinder	5.041
Anzahl der Maximalkinderzahl	5.475
Anzahl der Jugendämter	70
Anzahl der Betreuungsstunden	158.160

Gesamtanzahl	
Offene Maßnahmen	39
Ablehnung	32
Zuwendungsbescheid	548
Widerruf	5

(Stand: 05.09.2016)

Beantragte Maßnahmeart

Maßnahmeart 2015/2016



*Maßnahmen in denen für 2015 Betreuungspakete veranschlagt wurden

**Maßnahmen in denen für 2016 Betreuungspakete veranschlagt wurden

Stand: 05.09.2016

Aussicht

- Für 2016 werden weitere fünf Mio. Euro bereitgestellt
- Fördersumme für 2016 damit insgesamt: 25 Mio. Euro
- Das Förderprogramm wird wegen der hohen Akzeptanz auch in 2017 fortgeführt werden
- Für 2017 werden zunächst 6,125 Mio. Euro in Form von Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt
- weitere Mittel sind im Haushaltsentwurf 2017 des Landes eingeplant; Verabschiedung des Haushaltes wahrscheinlich im Dezember 2016
- mit den Verpflichtungsermächtigungen sollen zunächst fortlaufende Maßnahmen weiter finanziert werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Investitionsprogramm U3/Ü3 aktueller Stand

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland

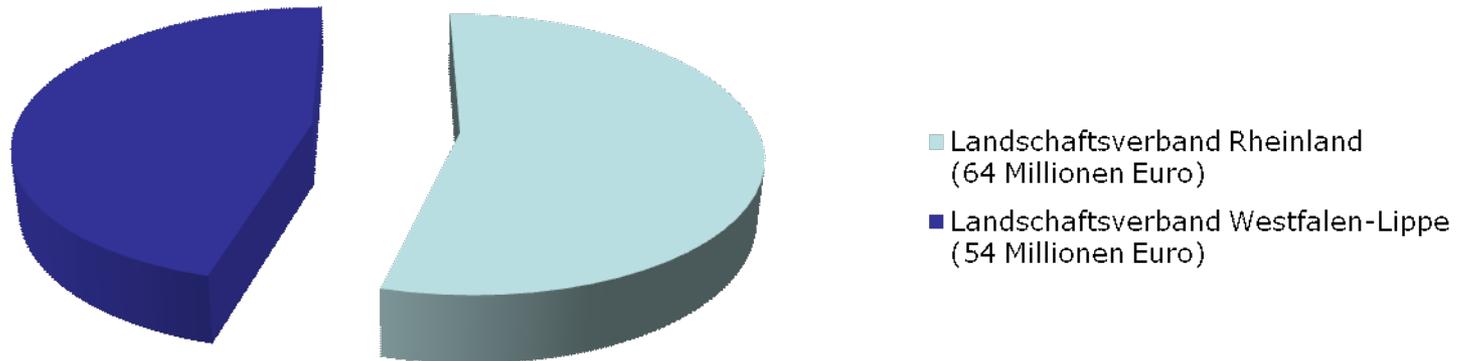
8. September 2016

Dr. Carola Schneider/ LVR-Fachbereich Kinder und Familie

I. U3-Ausbau (Bundesprogramm 2015-2018)

Sachstand

NRW: 118 Millionen Euro





I. U3-Ausbau (Bundesprogramm 2015-2018)

Sachstand

- Fristverlängerung um ein Jahr durch Änderung des entsprechenden Bundesgesetzes
- Bewilligungsende des Bundesprogrammes ist nunmehr der 30. Juni 2017
- Maßnahmen sind abzuschließen bis zum **31. Dezember 2018**
- **aktueller Bewilligungsstand im LVR: etwa 72 Mio. Euro**
- zugunsten der rheinischen Kommunen wurden über das ursprüngliche Budget hinaus bisher ca. weitere 8 Mio. Euro aus dem Budget des LWL durch das LVR-Landesjugendamt bewilligt



II. Ü3-Ausbau

Ausgangslage

- Leicht positive Bevölkerungsentwicklung in NRW

2013: 145.000 Geburten

2015: 155.000 Geburten – regional unterschiedlich

- Steigende Zahl von Kindern aus Flüchtlingsfamilien

➔ zusätzlicher Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen

➔ NRW: 100 Millionen Euro Investitionsmittel zur Schaffung neuer Plätze für Kinder im Alter von über drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aus den frei gewordenen Mitteln des Betreuungsgeldes

II. Ü3-Ausbau

Richtlinien und Eckpunkte

- Richtlinien gem. Runderlass des MFKJKS vom 09. März 2016
- gefördert werden können Maßnahmen zur Schaffung neuer Ü3 Kita-Plätze
- es ist zunächst von einem Durchführungs- und Bewilligungszeitraum bis zum **30. Juni 2019** auszugehen
- Fördersatz: **90 %** der anerkannten Ausgaben
- Förderhöchstbeträge pro Platz
 - ✓ Neubau inkl. Ersteinrichtung: **20.000 Euro**
 - ✓ Aus- und Umbau: **8.500 Euro**
 - ✓ Ausstattung: **3.500 Euro**



II. Ü3-Ausbau

Richtlinien und Eckpunkte

- Antragstellung im Rahmen von Jugendamtsbudgets nach Schlüssel:
 - ✓ freiwillige Förderung – kein Anspruch auf Gewährung
 - ✓ Schaffung neuer Ü3-Plätze
 - ✓ keine Sanierungs- oder Ersatzbaumaßnahmen
 - ✓ **kein** vorzeitiger Maßnahmebeginn / zuwendungsrechtlicher Maßnahmebeginn ab Bewilligung



II. Ü3-Ausbau

aktueller Sachstand

- Frist zur Vorlage der Ü3-Anträge war der 30. August 2016
- ob das Budget des LVR (54 Mio. Euro) durch die bis heute vorgelegten Anträge ausgeschöpft wird, kann aktuell nicht bestätigt werden, da die zum 30.08. eingegangenen Anträge noch nicht erfasst werden konnten
- bisher bewilligt wurden sieben Mio. Euro zur Schaffung von etwa 900 neuen Plätzen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TOP 3 Haushalt 2017/2018

TOP 3.1 Haushaltsanträge

Vorlage-Nr. 14/1581

öffentlich

Datum: 06.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Häger

Landesjugendhilfeausschuss 03.11.2016 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Stellenplanentwurf für die Jahre 2017 und 2018 für das Landesjugendamt

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf des Stellenplanes 2017 und 2018 gemäß der Vorlage 14/1581 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die Vorlage befasst sich mit den Entwürfen der Stellenpläne für die Jahre 2017 und 2018 für das Landesjugendamt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1581:

Gemäß § 14, Absatz 2, Ziffer 6 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen berät der Landesjugendhilfeausschuss den Stellenplan für das Landesjugendamt.

Für den Entwurf des Stellenplanes 2017 ist vorgesehen:

LVR-Dezernat 4 (Jugend)

LVR-OE 41 Steuerungsunterstützung

- + 3,0 A 10 Finanzielle Förderung der inklusiven Bildung im Elementarbereich**
Bedarf wird aufgrund einer durchgeführten Stellenbemessung befürwortet.

LVR-Fachbereich 43 (Jugend)

- + 0,5 S 15, F 7 für Freiwilliges ökologisches Jahr**
Bedarf wird aufgrund des Fallzahlenanstieges befürwortet.
- + 4,0 A 10 und + 2,0 E 8 überörtliche Kostenerstattung von Jugendhilfeleistungen**
Fallzahlenanstieg aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (überörtliche Kostenerstattung).
- + 1,0 A 14, 2 S 18, 3,5 E 8 Landesverteilstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**
Seit 01.11.2015 neue Aufgabe des LVR, NRW-weit die unbegleitet nach Deutschland eingereisten minderjährigen Flüchtlinge zu verteilen.
Finanzierung durch Land NRW.
- + 1,0 E 8 für Abteilung Jugendämter, Jugendhilfeplanung, Fortbildung**
Bedarf wird aufgrund des Fallzahlenanstieges befürwortet.

Für den Entwurf des Stellenplanes 2018 sind keine Veränderungen (Plus- und Minusstellen) vorgesehen:

In Vertretung

L i m b a c h

Vorlage-Nr. 14/1622

öffentlich

Datum: 21.10.2016
Dienststelle: Steuerungsdienst 41
Bearbeitung: Frau Kaltenbach

Landesjugendhilfeausschuss 03.11.2016 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2017/2018
Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe), sowie 074 (Produktbereich 05 / Soziale Leistungen)

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen und Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen des LVR-Landesjugendamtes für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 (Produktgruppen 049 bis 052, 074) gemäß Vorlage Nr. 14/1622 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	049 bis 052, 074		
Erträge:	2.275.939 €	Aufwendungen:	106.264.997 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	2.275.250 €	Auszahlungen:	106.465.922 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			18.000 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Haushaltsanmeldung des LVR-Dezernates Jugend

Produktgruppen 049, 050, 051, 052 und 074 (ohne Fahrtkosten).

Die Produktgruppen 049 bis 052 unterliegen im Vergleich zu den Vorjahren nur leichten Schwankungen. Lediglich im Bereich der Erstattungen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 89 ff SGB VIII ergibt sich gegenüber der Planung 2016 eine Abweichung in Höhe von 400.000 EUR.

Der Hauptteil der Aufwendungen entfällt auf den Bereich der Produktgruppe 074. Hier werden für die Bearbeitung der Elementarbildung der Kinder mit Behinderungen insgesamt rund 84 Mio. EUR eingeplant.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1622:

Die Ausführungen beziehen sich auf den Haushaltsentwurf 2017/2018 (Aufwendungen und Erträge) des LVR-Landesjugendamtes. Nachrichtlich wird auf die Fahrtkosten im Bereich der Produktgruppe 074 „Leistungen zur Elementarbildung von Kindern mit Behinderungen“ hingewiesen.

Haushaltsvolumen der Produktgruppen 049 bis 052, 074

	2017		2018	
	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen
PG 049	707.282 €	3.975.401 €	523.282 €	3.884.527 €
PG 050	376.546 €	2.206.776 €	376.000 €	2.229.367 €
PG 051	1.059 €	3.700.871 €	1.059 €	3.769.685 €
PG 052	841.052 €	5.268.836 €	841.051 €	5.303.687 €
PG 074 Betriebskosten *	0 €	83.890.164 €	0 €	84.798.498 €
PG 074 Fahrtkosten **	350.000 €	7.222.949 €	350.000 €	7.225.112 €
	2.275.939 €	106.264.997 €	2.091.392 €	107.210.876 €

* Bewirtschaftung im Steuerungsdienst (4/41)

** Bewirtschaftung im LVR-Fachbereich Schulen (5/52)

Haushaltsvolumen durch das LVR-Landesjugendamt bewirtschaftet

Erträge	1.925.939 €	1.741.392 €
Aufwendungen	99.042.048 €	99.985.765 €

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2018
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	928.189 €	927.642 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	300.000 €	300.000 €
Erträge aus Kostenerst. und -umlagen	1.047.750 €	863.750 €

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen	11.708.787 €	11.733.651 €
Transferaufwendungen	83.971.000 €	84.871.000 €
Abschreibungen	7.260 €	6.676 €
Sachaufwendungen	3.477.950 €	3.499.550 €

In den Personalaufwendungen sind insgesamt 53 Stellen (inklusive befristete eingerichteter Zahlungsmöglichkeiten) mit einem Budget von ca. 2,5 Mio. EUR enthalten, die ausschließlich für die Bearbeitung der finanziellen Förderung durch das Land zuständig sind. Durch diese Stellen im Stellenplan des LVR werden im Landeshaushalt jährlich Mittel in Höhe von ca. 1,6 Mrd. Euro bewirtschaftet.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellen wie folgt auf die einzelnen Profitcenter:

Profitcenter	OE	Aufgabe	Stellen*	Personalaufwand
PC049000	41.20	Rechnungswesen, Haushalt	2	100.000 €
PC051000	42.12	Betriebs-/Personalkostenförderung für Beratungsstellen und Familienbildungsstätten	8	375.000 €
PC051000	42.30	Investitions- und Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen	16	675.000 €
PC052000	43.12	Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW	12	635.000 €
PC052000	43.21 43.25	Überörtliche Kostenerstattung	15	730.000 €**
Summen			53	2.515.000 €

* inklusive befristeter eingerichteter Zahlungsmöglichkeiten

** davon derzeit 330.000 Euro in PC049000 geplant

Die Ansätze der Aufwendungen und Erträge werden in den folgenden Seiten weiter ausgeführt und erläutert. Da sich die Ansätze 2017 und 2018 nur minimal voneinander unterscheiden (Ausnahme PG 074), beziehen sich die Erläuterungen auf 2017. Wesentliche Abweichungen zum Haushaltsjahr 2018 werden gesondert erläutert.

Bei den Erträgen und Einzahlungen besteht eine Differenz. Diese begründet sich aus der Rückzahlung ausgegebener LVR-Darlehen, die keine Erträge im Sinne des NKF darstellen.

PRODUKTGRUPPE 049

DEZENTRALER SERVICE- UND STEUERUNGSDIENST, DEZERNAT JUGEND

Erträge	707.282 €	523.282 €
Aufwendungen	3.975.401 €	3.884.527 €

Aufgabengebiete:

- ◆ Geschäftsleitung
- ◆ Personalsachbearbeitung
- ◆ DV-Angelegenheiten
- ◆ Registratur
- ◆ Haushalt und Controlling
- ◆ Personalrat Jugend

Da durch die Aufgaben innerhalb der Produktgruppe keine externen Kunden bedient werden, sind hier keine Produkte definiert. Der Service richtet sich als Controlling und Aufgaben-/Steuerungsunterstützung an den LVR-Dezernenten Jugend sowie die LVR-Fachbereiche 42 und 43.

Insgesamt sind **Erträge** in Höhe von **707.282 EUR** eingeplant.

Es handelt sich dabei um Erstattungen im Rahmen der Altersteilzeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (11.500 EUR), um Erstattungen des LWL für die Pflege gemeinsam genutzter IT-Verfahren (11.000 EUR), um Personalkostenerstattung für refinanzierte Aufgaben (684.750 EUR) sowie die Auflösung von Sonderposten (32 EUR).

Die **Personalaufwendungen** belaufen sich auf **2.994.097 EUR**.

Die **Sachaufwendungen** belaufen sich auf **976.450 EUR**.

Die Aufwendungen für IT-Leistungen an LVR-Infokom bestimmen die Sachaufwendungen der Produktgruppe 049. Diese werden für das Jahr 2017 in einer Höhe von rd. 0,95 Mio. EUR erwartet.

Des Weiteren wurden Mittel in Höhe von 4.250 EUR eingeplant. Diese stehen dem Personalrat, der Leitung des Steuerungsdienstes und der Geschäftsleitung/Registratur für Reisekosten sowie Gästebewirtung und Repräsentation zur Verfügung.

Abschreibungen sind mit **4.854 EUR** angesetzt.

PRODUKTGRUPPE 050

ERZIEHERISCHE HILFEN

Erträge	376.546 €	376.000 €
Aufwendungen	2.206.776 €	2.229.367 €

Produkt 050.01 Beratung der Jugendämter in erzieherischen Hilfen nach §§ 27 SGB VIII

Produkt 050.02 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung

Die Aufgaben liegen vor allem in der Beratung und Aufsicht in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung.

Insgesamt sind **Erträge** in Höhe von **376.546 EUR** eingeplant.

Diese ergeben sich aus Erstattungen für Schiedsstellenverfahren (1.000 EUR), aus Zuweisungen des Landes für refinanzierte Fachberaterstellen (155.000 EUR), aus der Zuweisung des Bundes (220.000 EUR) und aus der Auflösung von Sonderposten (546 EUR).

Die **Personalaufwendungen** belaufen sich auf **1.876.184 EUR**.

Die **Sachaufwendungen** belaufen sich auf **59.500 EUR**.

	2017	2018
Reisekosten	16.000 EUR	16.000 EUR
Honorare, Veranstaltungen und Events	13.300 EUR	13.300 EUR
Aufwendungen für Fortbildungen	3.000 EUR	3.000 EUR
Zeitschriften und Fachliteratur	1.200 EUR	1.200 EUR

Projekt „Gehört werden“	25.000 EUR	25.000 EUR
Schiedsstellenverfahren	1.000 EUR	1.000 EUR

Die **Transferaufwendungen** belaufen sich auf **270.000 EUR**.

Diese bestehen aus der Position Hilfe für Deutsche im Ausland (50.000 EUR) und der LVR-Beteiligung an dem Fonds „Stiftung, Anerkennung und Hilfe“ (220.000 EUR).

Abschreibungen sind mit **1.092 EUR** angesetzt.

PRODUKTGRUPPE 051

HILFEN FÜR KINDER UND FAMILIEN

	2017	2018
Erträge	1.059 €	1.059 €
Aufwendungen	3.700.871 €	3.769.686 €

Produkt 051.01	Förderung von Tageseinrichtungen
Produkt 051.02	Förderung in den Bereichen Familienberatung/-bildung
Produkt 051.03	Adoptionen
Produkt 051.04	Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen

Für die Jahre 2017 und 2018 liegen keine wesentlichen Änderungen zu den vergangenen Jahren vor. Hauptaufgabe sind die Beratung und Aufsicht in Kindertagesstätten. Neben den Mitteln des Landschaftsverbandes werden noch rund 1,6 Mrd. EUR Landesmittel bewirtschaftet, die keine Berücksichtigung im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland finden.

Insgesamt sind **Erträge** in Höhe von **1.059 EUR** eingeplant.

Diese resultieren aus den Adoptionsverfahren (1.000 EUR) und der Auflösung von Sonderposten (59 EUR).

Die **Personalaufwendungen** belaufen sich auf **3.485.421 EUR**.

Die **Sachaufwendungen** belaufen sich auf **214.900 EUR**.

Diese setzen sich aus folgenden Hauptpositionen zusammen:

	2017	2018
Reisekosten	19.800 EUR	19.800 EUR
Honorare, Veranstaltungen und Events	20.500 EUR	20.500 EUR
Publikationen	5.000 EUR	5.000 EUR
Aufwendungen für Fortbildungen	4.800 EUR	4.800 EUR
Zeitschriften und Fachliteratur	1.500 EUR	1.500 EUR
Aufwendungen aus Werbung	1.000 EUR	1.000 EUR
Gästebewirtung und Repräsentation	3.700 EUR	3.700 EUR
Forschungsvorhaben „Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung“	93.600 EUR	115.200 EUR
Qualifizierungskurse für Kindertagespflegepersonen	65.000 EUR	65.000 EUR

Die Reisekosten für Dienstreisen sind im Rahmen der Aufgabenerfüllung - Aufsichtspflicht und gleichzeitiger Beratungsauftrag des LVR-Landesjugendamtes für den Bereich Kindertagesstätten - erforderlich.

Die Aufwendungen für Honorare sowie Veranstaltungen und Events bestehen aus Mitteln für Fortbildungsveranstaltungen zur Kindertagespflege, die der LVR-Fachbereich 42 im Jahr 2017 durchführen wird (unabhängig von der Zentralen Fortbildungsstelle des LJA) und Mitteln für Referenten zu aktuellen Themen der Kindertagespflege.

Des Weiteren stehen verschiedene Broschüren zur Neuauflage an (Aufwendungen für Publikationen). Ein interner Druck ist nach Rücksprache mit der Druckerei nicht möglich, da für das avisierte Druckvolumen von je 6.000 Exemplaren die Maschinen nicht ausgerichtet sind.

Abschreibungen sind mit **550 EUR** angesetzt.

PRODUKTRUPPE 052

JUGENDFÖRDERUNG UND ÜBERGREIFENDE AUFGABEN

	2017	2018
Erträge	841.052 €	841.051 €
Aufwendungen	5.268.836 €	5.303.687 €

Produkt 052.01	Beratung in den Bereichen Jugendarbeit/Jugendschutz/Jugendsozialarbeit, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Kooperation Jugendhilfe und Schulen
Produkt 052.02	Förderung in den Bereichen Jugendarbeit/Jugendschutz/Jugendsozialarbeit, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Kooperation Jugendhilfe und Schulen
Produkt 052.03	Jugendhilfeplanung
Produkt 052.04	Rechtliche Beratung, Qualifizierung der Jugendämter
Produkt 052.05	Kostenerstattung

Insgesamt sind **Erträge** in Höhe von **841.052 EUR** eingeplant.

Diese sind ausnahmslos zweckgebunden. Es handelt sich dabei um:

	2017	2018
Teilnahmebeiträge der Zentralen Fortbildungsstelle	300.000 EUR	300.000 EUR
Zuweisungen der Sozial- und Kulturstiftung	200.000 EUR	200.000 EUR
Zuweisungen des Bundes (Personalkostenerstattungen)	240.000 EUR	240.000 EUR
Zuweisungen des Landes (Orte der Erinnerung)	100.000 EUR	100.000 EUR
Sonstige Erträge	1.000 EUR	1.000 EUR
Auflösung Sonderposten	52 EUR	51 EUR

Die **Personalaufwendungen** belaufen sich auf **2.639.972 EUR**.

Die **Sachaufwendungen** belaufen sich auf **2.227.100 EUR**.

Diese bestehen aus mehreren Hauptpositionen:

	2017	2018
Aufwendungen für Kostenerstattung nach SGB VIII	1.800.000 EUR	1.800.000 EUR
Aufwendungen der Fortbildungsstelle LJA	*370.000 EUR	*370.000 EUR
Reisekosten	26.000 EUR	26.000 EUR
Aufwendungen für Publikationen	10.000 EUR	10.000 EUR
Mitarbeiterfortbildungen	7.000 EUR	7.000 EUR
Sonstiges	**14.100 EUR	**14.100 EUR

* Hier sind im Aufwand 370.000 EUR veranschlagt, wobei im Gegenzug mit 300.000 EUR Erträgen aus Teilnehmerbeiträgen geplant wird. Letztlich wird der Haushalt lediglich mit 70.000 EUR belastet.

** Hierin enthalten sind u.a. Aufwendungen für Gästebewirtung, Zeitschriften und Fachliteratur, Werbemittel, Aufwendungen für Honorare.

Mit 1,8 Mio. EUR bilden die Erstattungen an die örtlichen Jugendämter nach SGB VIII (Kostenerstattung) die größte Aufwandsposition im Bereich der Produktgruppe 052.

Für 2017/2018 werden Fallzahlsteigerungen erwartet (Auswirkungen des Urteils des Bundesgerichtshofes zur Änderung der örtlichen Zuständigkeit).

Die **Transferaufwendungen** belaufen sich auf **401.000 EUR**.

Für die Transferaufwendungen in Höhe von 401.000 EUR besteht eine entsprechende Refinanzierung durch Erträge. Auf die Aufwendungen entfallen folgende Positionen:

	2017	2018
Modell- und Initialförderung	200.000 EUR	200.000 EUR
Orte der Erinnerung	150.000 EUR	150.000 EUR
10-eigenfinanzierte FÖJ-Plätze	50.000 EUR	50.000 EUR
Fremdmittel Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.000 EUR	1.000 EUR

Durch politische Beschlüsse sind in diesen Positionen Eigenmittel in Höhe von 100.000 EUR (50.000 EUR für 10 FÖJ-Plätze und 50.000 EUR zur Förderung der Orte der Erinnerung) enthalten.

Abschreibungen sind mit **764 EUR** angesetzt.

PRODUKTGRUPPE 074

LEISTUNGEN ZUR ELEMENTARBILDUNG

Im Rahmen der Elementarbildung werden vom LVR-Landesjugendamt das Produkt 074.01 (Elementarbildung Gruppenförderung) und das Produkt 074.02 (Elementarbildung Kindförderung) bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der Aufwendungen für Fahrtkosten für die Kindertagesstätten erfolgt im LVR-Dezernat Schulen und Integration.

Förderung (Dezernat 4)	2017	2018
Erträge	0 €	0 €
Aufwendungen	83.890.164 €	84.798.498 €

Fahrtkosten (Dezernat 5)

Erträge	350.000 €	350.000 €
Aufwendungen	7.222.949 €	7.225.112 €

Die Aufwendungen resultieren größtenteils aus Leistungen an Heilpädagogische Tageseinrichtungen gemäß Sozialgesetzbuch XII und den Kindpauschalen nach FInK (Satzung über die **F**örderung der **In**klusion in **K**indertageseinrichtungen).

Die **Personalaufwendungen** belaufen sich auf **590.164 EUR**.

Die **Transferaufwendungen** belaufen sich auf **83.300.000 EUR**.

Die Anzahl der heilpädagogischen Gruppen konnte weiter reduziert werden. Daher verringern sich auch die Pflichtleistungen für die Heilpädagogischen Kindertagesstätten. In den Jahren 2017/2018 beträgt der Ansatz 41,2 Mio. EUR. Es zeichnet sich weiterhin ein leichter Trend ab, dass bei den Trägern ein Umdenken (hin zu inklusiver Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung) stattfindet.

Die Kosten der Integrationshelfer für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in Heilpädagogischen Einrichtungen sind als teilstationäre Maßnahme gemäß Sozialgesetzbuch XII durch den LVR als überörtlichen Sozialhilfeträger zu übernehmen. Für das Jahr 2017 beläuft sich der Ansatz auf 3,9 Mio. EUR.

Seit dem 01.08.2014 hat der Landschaftsverband Rheinland die Förderung von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung von einer Gruppen- zu einer Kinderförderung umgestellt. Dadurch sind wesentliche Forderungen und Anregungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion angestoßen bzw. schon umgesetzt worden. Jedes Kind mit (drohender) wesentlicher Behinderung kann eine freiwillige Förderung in Höhe von 5.000 EUR je Kindergartenjahr erhalten, sofern die Voraussetzungen der LVR-Förderrichtlinien erfüllt sind. Die Veranschlagung der Fallzahlen im LVR-Haushalt orientiert sich an den von den Jugendämtern über kibiz.web gemeldeten Kindern mit Behinderung. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird von 7.400 Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung ausgegangen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/1569

öffentlich

Datum: 04.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Klein

Landesjugendhilfeausschuss 03.11.2016 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushaltsentwurf 2017/2018
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2017/2018 für die Produktgruppen 049, 050, 051 und 052 aus dem Produktbereich 06 sowie für die Produktgruppe 074 aus dem Produktbereich 05 wird gemäß Vorlage 14/1569 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	siehe Haushaltsentwurf 2017/2018	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/1516 vom 28.09.2016 die Beratung des Haushaltsentwurfs 2017/2018 in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage 14/1569:

Am 28. September 2016 wurde der Entwurf des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2017/2018 mit der Vorlage 14/1516 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Landesjugendhilfeausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen (PG) des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

PG 074 Elementarbildung S. 508 – 520

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe

PG 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst S. 536 – 541

PG 050 Erzieherische Hilfen S. 542 – 550

PG 051 Hilfen für Kinder und Familien S. 552 – 557

PG 052 Jugendförderung und übergreifende Aufgaben S. 558 – 567

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2017/2018
Entwurf

Landesjugendhilfeausschuss

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	Seite 4
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen	Seite 10
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 20
Produktgruppe 052 Jugendförderung und übergreifende Aufgaben	Seite 26
Produktgruppe 074 Elementarbildung	Seite 36

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.146	61.532	11.532	11.532	11.532	11.532	11.532	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.692	11.000	695.750	511.750	511.750	511.750	511.750	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.787	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	30.625	72.532	707.282	523.282	523.282	523.282	523.282	
11	- Personalaufwendungen	1.616.029	1.589.702	2.994.097	2.903.247	2.903.247	2.903.247	2.903.247	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	728.156	894.040	953.000	953.000	953.000	953.000	953.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.003	5.829	4.854	4.830	4.829	4.826	4.829	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.723	11.400	23.450	23.450	23.450	23.450	23.450	
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.366.911	2.500.971	3.975.401	3.884.527	3.884.526	3.884.523	3.884.526	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.336.286-	2.428.439-	3.268.119-	3.361.245-	3.361.244-	3.361.241-	3.361.244-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.336.286-	2.428.439-	3.268.119-	3.361.245-	3.361.244-	3.361.241-	3.361.244-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.336.286-	2.428.439-	3.268.119-	3.361.245-	3.361.244-	3.361.241-	3.361.244-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.336.286-	2.428.439-	3.268.119-	3.361.245-	3.361.244-	3.361.241-	3.361.244-	

Erläuterungen:

2017 2018

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

11.500 EUR	11.500 EUR	Erträge aus der Zuweisung der Bundesagentur für Arbeit für Altersteilzeitmodelle
32 EUR	32 EUR	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

684.750 EUR	500.750 EUR	Personalkostenerstattungen für refinanzierte Aufgaben
11.000 EUR	11.000 EUR	Erstattung der Sachkosten für die Betreuung des BFS-Systems für den LWL

Zeile 11: Personalaufwendungen

2.645.015 EUR	2.554.165 EUR	Personalaufwendungen der PG 049
349.082 EUR	349.082 EUR	Personalaufwendungen für den in der PG 050 veranschlagten Heimkinderfonds

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

667.500 EUR	667.500 EUR	IT-Aufwendungen für das Dezernat einschließlich der IT-Fortbildungen
285.500 EUR	285.500 EUR	Projekt "FinBild" für die Abrechnungen in der PG 074

Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen

4.854 EUR	4.830 EUR	Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung
-----------	-----------	---

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

12.400 EUR	12.400 EUR	Mitgliedsbeiträge Vereine und Verbände
5.000 EUR	5.000 EUR	Aufwendungen Geschäftsausgaben LR 4
3.200 EUR	3.200 EUR	Reisekosten
1.500 EUR	1.500 EUR	Gästebewirtung & Repräsentation
500 EUR	500 EUR	Fachliteratur
500 EUR	500 EUR	Werbung
350 EUR	350 EUR	Personalrat

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	10,34	10,00	10,00	10,00
Tariflich Beschäftigte	16,00	13,00	11,00	11,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	800	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	800	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	800-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	800-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	171.729	161.555	375.546	375.000	375.000	375.000	375.000		
03	+ Sonstige Transfererträge	1.103	0	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	484.515	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.300	0	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	659.648	162.555	376.546	376.000	376.000	376.000	376.000		
11	- Personalaufwendungen	1.498.076	1.795.688	1.876.184	1.899.322	1.899.322	1.899.322	1.899.322		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.018	7.000	33.800	33.800	33.800	33.800	33.800		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.171	7.100	1.092	545	547	517	479		
15	- Transferaufwendungen	1.491.289	800.000	270.000	270.000	270.000	270.000	270.000		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.808	22.500	25.700	25.700	25.700	25.700	25.700		
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.038.363	2.632.288	2.206.776	2.229.367	2.229.369	2.229.339	2.229.301		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.378.715-	2.469.733-	1.830.230-	1.853.367-	1.853.369-	1.853.339-	1.853.301-		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.378.715-	2.469.733-	1.830.230-	1.853.367-	1.853.369-	1.853.339-	1.853.301-		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.378.715-	2.469.733-	1.830.230-	1.853.367-	1.853.369-	1.853.339-	1.853.301-		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.378.715-	2.469.733-	1.830.230-	1.853.367-	1.853.369-	1.853.339-	1.853.301-		

Erläuterungen:

2017 2018

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

155.000 EUR	155.000 EUR	Personalkostenerstattungen des Landes
220.000 EUR	220.000 EUR	Zuweisung vom Bund
546 EUR	- EUR	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

1.000 EUR	1.000 EUR	Erträge aus Schiedsstellenverfahren
-----------	-----------	-------------------------------------

Zeile 11: Personalaufwendungen

1.876.184 EUR	1.899.322 EUR	Von den Personalaufwendungen sind 20 % bzw. 375.000 EUR durch Erträge (siehe Zeile 02) gedeckt.
---------------	---------------	---

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

25.000 EUR	25.000 EUR	Vorlage 14/1074: Projekt "Gehört werden"
8.800 EUR	8.800 EUR	Honorare (Fachreferenten, o.ä.) für die Beratung der Jugendämter

Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen

1.092 EUR	545 EUR	Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung
-----------	---------	---

Zeile 15: Transferaufwendungen

220.000 EUR	220.000 EUR	Vorlage 14/1049: LVR-Beteiligung an dem Fonds "Stiftung Anerkennung und Hilfe"
50.000 EUR	50.000 EUR	Hilfe für Deutsche im Ausland gem. § 85 II Nr. 9 SGB VIII i.V.m. § 6 II SGB VIII

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

16.000 EUR	16.000 EUR	Reisekosten für Beratung und Aufsicht von Einrichtungen zur Erziehung
4.500 EUR	4.500 EUR	Veranstaltungen und Events
3.000 EUR	3.000 EUR	Fortbildungen
1.200 EUR	1.200 EUR	Fachliteratur
1.000 EUR	1.000 EUR	Schiedsstellenverfahren (durch Erträge refinanziert - siehe Zeile 06)

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

050.01 Beratung der Jugendämter in Fragen erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

050.02 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung

Zielgruppe(n)

- Jugendämter, freie Träger der Jugendhilfe
- Kommunale Spitzenverbände, freie Spitzenverbände
- Einrichtungen der Jugendhilfe, Träger, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Eltern
- Fachberatung zur Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und zu Drogen- und Suchtthemen

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	1,50	1,50	1,50	1,50
Tariflich Beschäftigte	16,93	17,00	19,00	19,00

Produkt 05001 Beratung der Jugendämter in Fragen erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII**Ziele**

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen Träger im Bereich der erzieherischen Hilfen.
Dies soll durch Beratungen und Fortbildungen umgesetzt werden.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 1, 4, 5, 8, 9 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	699	1.198	718	718
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	31	30	30	30
- Anzahl der TeilnehmerInnen in Personen	980	870	800	800
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	24.710-	57.300-	61.000-	61.000-
- Erträge	19.929	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	44.640	57.300	61.000	61.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	376.398	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	401.109-	57.300-	61.000-	61.000-

Produkt 05002 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung**Ziele**

- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Rahmenbedingungen für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 2 ,6,7 SGB VIII i.V.m. §§ 45 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	378	350	380	380
- Beratungstermine, Besichtigungen und örtliche Prüfungen nach SGB VIII in Stück	805	800	815	815
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	15	20	12	12
- Anzahl der TeilnehmerInnen in Personen	376	340	320	320
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.001.825-	754.000-	29.000-	29.000-
- Erträge	474.052	1.000	221.000	221.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.475.877	755.000	250.000	250.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	975.781	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.977.606-	754.000-	29.000-	29.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	273.231	130.000	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	273.231	130.000	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	273.231	127.000	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	273.231	127.000	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Erläuterungen:**Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

Hier handelt es sich um Tilgungsdarlehen für 55 vergebene Einzeldarlehen an Einrichtungen der Jugendhilfe.
Diese Darlehen sind zum 31.12.2015 mit rd. **1,34 Mio. EUR** unter den Finanzanlagen bilanziert.

Die planmäßige Resttilgungshöhe zum 31.12.2017 beträgt rd. **1,16 Mio. EUR**.

Die planmäßige Resttilgungshöhe zum 31.12.2018 beträgt rd. **1,05 Mio. EUR**.

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden lediglich kleinere Investitionen getätigt. Auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) wird deshalb verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)				Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2019	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	113.944	59	59	59	59	59	59	59	59	59
03	+ Sonstige Transfererträge	12.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	158	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23.433	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	149.836	1.059	1.059	1.059	1.059	1.059	1.059	1.059	1.059	1.059
11	- Personalaufwendungen	3.272.492	3.341.954	3.485.421	3.532.636	3.532.636	3.532.636	3.532.636	3.532.636	3.532.636	3.532.636
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52.108	19.000	110.600	132.200	58.200	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	532	424	550	550	549	551	549	551	549	549
15	- Transferaufwendungen	13.005	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.793	122.350	104.300	104.300	119.300	39.300	39.300	39.300	39.300	39.300
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.364.931	3.483.728	3.700.871	3.769.686	3.710.685	3.589.487	3.589.485	3.589.487	3.589.485	3.589.485
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.215.094-	3.482.669-	3.699.812-	3.768.627-	3.709.626-	3.588.428-	3.588.426-	3.709.626-	3.588.428-	3.588.426-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.215.094-	3.482.669-	3.699.812-	3.768.627-	3.709.626-	3.588.428-	3.588.426-	3.709.626-	3.588.428-	3.588.426-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.215.094-	3.482.669-	3.699.812-	3.768.627-	3.709.626-	3.588.428-	3.588.426-	3.709.626-	3.588.428-	3.588.426-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.215.094-	3.482.669-	3.699.812-	3.768.627-	3.709.626-	3.588.428-	3.588.426-	3.709.626-	3.588.428-	3.588.426-

Erläuterungen:

2017	2018	
Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen / Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
1.000 EUR	1.000 EUR	Einnahmen aus Adoptionsverfahren
59 EUR	59 EUR	Erträge Auflösung Sonderposten
Zeile 11: Personalaufwendungen		
3.485.421 EUR	3.532.636 EUR	Personalaufwendungen
Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
93.600 EUR	115.200 EUR	Vorlage 14/1368: Forschungsvorhaben Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung
12.000 EUR	12.000 EUR	Honorare zur Fort- und Weiterbildung für aktuelle Themen der Aufsicht und Beratung der Kindertagesstätten
5.000 EUR	5.000 EUR	Druck aktueller Broschüren oder Broschürenneuauflagen
Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen		
550 EUR	550 EUR	Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung
Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen		
65.000 EUR	65.000 EUR	Vorlage 13/3791: Qualifizierungskurse für Kindertagespflegepersonen
19.800 EUR	19.800 EUR	Reisekosten für Beratung und Aufsicht von Kindertagesstätten
8.500 EUR	8.500 EUR	Veranstaltungen & Events
4.800 EUR	4.800 EUR	Fortbildung einschließlich Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3.700 EUR	3.700 EUR	Gästebewirtung & Repräsentation
2.500 EUR	2.500 EUR	Werbung, Zeitschriften und Fachliteratur

Beschreibung der Aufgabenfelder der Produktgruppe:

In der PG 051 „Hilfen für Kinder und Familien“ werden jährlich Mittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von ca. 1,4 Mrd EUR an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bewilligt. Die Mittelbuchung erfolgt direkt zu Lasten des Landeshaushaltes. Gefördert werden Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen und Familienbildungsstätten. Die Zentrale Adoptionsstelle und der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen stellen weitere Bestandteile der Produktgruppe dar.

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen

Gefördert werden die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung von Kindern des Landes Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Mit dem Landeszuschuss zu den Personal- und Sachkosten von Kindertageseinrichtungen wird der Betrieb dieser Einrichtungen sicher gestellt. Neben den Betriebskosten, die den größten Teil dieser Mittel ausmachen, werden auch Mittel für Familienzentren und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen weiter geleitet.

Außerhalb der Förderung von Kindertageseinrichtungen werden in diesem Arbeitsbereich investive Mittel nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP) an freie Träger der Jugendhilfe bewilligt.

2. Beratungsstellen und Familienbildung

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten von Familien-, Schwangerschafts-, und Frauenberatungsstellen. Mit der Landesförderung wird die Finanzausstattung von freien und kommunalen Trägern dieser Beratungsstellen sichergestellt. Die Förderung bestimmt sich nach den jeweiligen Verordnungen, Förderrichtlinien sowie besonderen Erlassen des Landes.

Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung (Familienbildungsstätten) erhalten Mittel nach dem Weiterbildungsgesetz. Darüber hinaus werden Landeszuschüsse für den Gebührennachlass, für verschiedene Projekte im Rahmen der Familienbildung sowie für die Fachberatung für Kitas bewilligt.

Auch die Abwicklung von zusätzlichen Förderprogrammen für die Familienberatung und Familienbildung, die im besonderen Interesse des Landes liegen, ist in diesem Bereich angesiedelt.

3. Zentrale Adoptionsstelle

Im Rahmen der internationalen Adoption nimmt die zentrale Adoptionsstelle die Aufgaben der Zentralen Behörde im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet sie eng mit den anderen zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter in Deutschland sowie mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Bundesamt für Justiz zusammen. Die Arbeit umfasst die Adoptionsvermittlung von im Ausland lebenden Kindern an Bewerber aus dem Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, die Prüfung von Kindervorschlägen aus dem Ausland, die Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten in Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung sowie die Beratung von Notaren, Rechtsanwälten, Standesämtern und Ausländerbehörden zu rechtlichen Fragen bei Adoptionen mit Auslandsberührung.

Neben der Beratung und Fortbildung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der öffentlichen und freien Träger im Rheinland obliegt ihr die Anerkennung, Zulassung und Aufsicht von Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört die Genehmigung von Ausnahmen vom gesetzlichen Gebot, die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger mit zwei Fachkräften auszustatten. Auch ist sie zuständig für die Zustimmung zur Einrichtung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler Trägerschaft und die Erteilung von Gestattungen zur internationalen Adoptionsvermittlung an die Jugendämter im Einzelfall oder generell für bestimmte Herkunftsländer.

4. Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. SGB VIII wird die Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder erteilt. Die Träger von Tageseinrichtungen werden im Betriebserlaubnisverfahren beraten und es erfolgt abschließend die Prüfung, ob das Wohl der Kinder (strukturell) in Tageseinrichtungen gesichert ist. Denn Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, allen Kindern vielfältige und ganzheitliche frühkindliche Bildung zu ermöglichen. Das Recht der Kinder auf Bildung und der sich daraus ergebende Auftrag der Bildungsförderung sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert. Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) konkretisiert das Ziel der Bildungsförderung in Kindertageseinrichtungen.

Die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachkräfte in den Einrichtungen wird durch Fortbildungsmaßnahmen und Informationsmaterialien des Landesjugendamtes gefördert.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	23,87	26,50	26,50	26,50
Tariflich Beschäftigte	26,26	26,50	25,50	25,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilergebnisplan		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.294.883	596.684	541.052	541.051	541.052	541.051	541.052
03	+ Sonstige Transfererträge	294.098	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	427.137	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	162.012	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	13.738	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	2.191.867	896.684	841.052	841.051	841.052	841.051	841.052
11	- Personalaufwendungen	2.634.987	2.531.099	2.639.972	2.674.836	2.674.836	2.674.836	2.674.836
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.511.805	1.601.200	1.817.200	1.817.200	1.817.200	1.817.200	1.817.200
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.580	975	764	751	752	752	678
15	- Transferaufwendungen	1.539.263	456.500	401.000	401.000	401.000	401.000	401.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	315.309	230.400	409.900	409.900	409.900	409.900	409.900
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.002.944	4.820.174	5.268.836	5.303.687	5.303.688	5.303.688	5.303.614
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.811.077-	3.923.490-	4.427.784-	4.462.636-	4.462.636-	4.462.637-	4.462.562-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.811.077-	3.923.490-	4.427.784-	4.462.636-	4.462.636-	4.462.637-	4.462.562-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.811.077-	3.923.490-	4.427.784-	4.462.636-	4.462.636-	4.462.637-	4.462.562-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.811.077-	3.923.490-	4.427.784-	4.462.636-	4.462.636-	4.462.637-	4.462.562-

Erläuterungen:

2017	2018	
Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
240.000 EUR	240.000 EUR	Personalkostenerstattungen des Bundes für die Fachberatung des "Freiwilligen Ökologischen Jahres"
200.000 EUR	200.000 EUR	Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung für die Modell- und Initialförderungen nach § 85 SGB VIII
100.000 EUR	100.000 EUR	Zuweisung des Landes für das Projekt „Jugend gestaltet Zukunft - Intern. Jugendarbeit an Orten der Erinnerung in Europa“
1.000 EUR	1.000 EUR	Zuweisung vom Bund für das "Freiwillige Ökologische Jahr" - siehe. Vorlage 12/1946 - (Höhe der Zuweisung noch nicht bekannt)
52 EUR	51 EUR	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
Zeile 05: Privatrechtliche Leistungsentgelte		
300.000 EUR	300.000 EUR	Teilnehmerbeiträge der Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes
Zeile 11: Personalaufwendungen		
2.639.972 EUR	2.674.836 EUR	Personalaufwendungen
Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
1.800.000 EUR	1.800.000 EUR	Kostenerstattung an die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 89 ff SGB VIII
10.000 EUR	10.000 EUR	Publikationen: Druck und Bearbeitung des Jugendhilfereports und die Aufarbeitung von Broschüren der Zentralen Adoptionsstelle
7.200 EUR	7.200 EUR	Aufwendungen für Honorare: Fortbildungen des LVR-Landesjugendamtes und allgemeine rechtliche Beratung
Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen		
764 EUR	751 EUR	Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung
Zeile 15: Transferaufwendungen		
200.000 EUR	200.000 EUR	Modell- und Initialförderungen nach § 85 SGB VIII
150.000 EUR	150.000 EUR	Projekt „Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung in Europa“
		100.000 EUR werden durch Erträge finanziert (siehe Zeile 02), die restlichen 50.000 EUR sind Eigenmittel des LVR.
51.000 EUR	51.000 EUR	"Freiwilliges Ökologisches Jahr": 50.000 EUR sind Eigenmittel des LVR, zur Zuweisung des Bundes siehe Zeile 02.
Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen		
370.000 EUR	370.000 EUR	Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen der Jugendhilfe, Beratung Jugendarbeit/-schutz, rechtliche Beratung, Refinanzierung durch Teilnehmerbeiträge, siehe Zeile 05, Eigenmittel 70.000 EUR
26.000 EUR	26.000 EUR	Reisekosten
7.000 EUR	7.000 EUR	Fortbildungen für LVR-Mitarbeitende
4.900 EUR	4.900 EUR	Gästebewirtung & Repräsentation, Werbung, Fachliteratur
2.000 EUR	2.000 EUR	Veranstaltungen zur rechtlichen Beratung

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 052.01 Beratung in den Bereichen Jugendarbeit / Jugendschutz / Jugendsozialarbeit / Freiwilliges ökologisches Jahr / Kooperation Jugendhilfe - Schulen
- 052.02 Förderung in den Bereichen Jugendarbeit / Jugendschutz / Jugendsozialarbeit / Freiwilliges ökologisches Jahr / Kooperation Jugendhilfe - Schulen
- 052.03 Jugendhilfeplanung
- 052.04 Rechtliche Beratung / Qualifizierung der Jugendämter
- 052.05 Kostenerstattung

Zielgruppe(n)

- Kommunale Jugendämter, Freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Schulen, Ausbildungsinstitutionen, Institute und Hochschulen
- Einsatzstellen und TeilnehmerInnen des FÖJ, Bezirksregierungen, Ministerien
- Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Deutsch-Französisches Jugendwerk
- Ring politischer Jugend, sonstige freie Träger, gemeinnützige Institutionen, Ministerien
- Kommunale JugendhilfeplanerInnen sowie Fachkräfte, die mit den JugendhilfeplanerInnen zusammenarbeiten
- Bundes- und Landesbehörden, Kommunale Spitzenverbände
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- Träger der Jugendhilfe (bundesweit), Bundesverwaltungsamt

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	12,64	16,50	21,50	21,50
Tariflich Beschäftigte	25,50	25,00	32,50	32,50

Produkt 05201 Beratung in den Bereichen Jugendarbeit / Jugendschutz / Jugendsozialarbeit / Freiwilliges ökologisches Jahr / Kooperation Jugendhilfe - Schulen

Ziele

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen und freien Träger.
Dies soll durch Beratungen (Ermittlung der Beratungstage) und Fortbildungen umgesetzt werden.

Auftragsgrundlage: §§ 9, 11, 14, 81 und 85 II SGB VIII, §§ 5, 80 SchulG

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	446	444	419	419
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	62	60	55	55
- Anzahl der TeilnehmerInnen in Personen	1.893	1.700	1.600	1.600
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	254.154-	62.850-	57.700-	57.700-
- Erträge	122.811	101.000	101.000	101.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	376.965	163.850	158.700	158.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	162.108-	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	92.046-	62.850-	57.700-	57.700-

Produkt 05202 Förderung in den Bereichen Jugendarbeit / Jugendschutz / Jugendsozialarbeit / Freiwilliges ökologisches Jahr / Kooperation Jugendhilfe - Schulen**Ziele**

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen und freien Träger.
Förderprogramme der internationalen Jugendarbeit und der Förderung von Modell- und Initialprojekten in der Jugendhilfe im Rheinland. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung.

Auftragsgrundlage: §§ 75, 85 i. V. m. § 11 Abs. 3 SGB VIII, verschiedene Richtlinien

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Förderanträge in Stück	1.792	1.300	1.212	1.150
- Anzahl der Bewilligungen in Stück	1.603	1.000	1.035	1.000
- Anzahl der Ablehnungen in Stück	177	250	177	150
- Anzahl der Verwendungsnachweise in Stück	1.264	1.000	935	900
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	369.620-	50.000-	50.000-	50.000-
- Erträge	389.924	255.500	200.000	200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	759.544	305.500	250.000	250.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	628.650	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	998.270-	50.000-	50.000-	50.000-

Produkt 05203 Jugendhilfeplanung**Ziele**

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen und freien Träger.
Dies soll durch Beratungen und Fortbildungen umgesetzt werden.

Auftragsgrundlage: §§ 80, 81 und 85 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	172	236	174	174
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	28	30	21	21
- Anzahl der TeilnehmerInnen in Personen	622	590	550	550
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.621	6.500-	3.000-	3.000-
- Erträge	8.038	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.417	6.500	3.000	3.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	149.526	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	143.905-	6.500-	3.000-	3.000-

Produkt 05204 Rechtliche Beratung / Qualifizierung der Jugendämter**Ziele**

- Beitrag zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, der einheitlichen Rechtsanwendung in der Jugendhilfe und Weiterentwicklung des Jugendhilferechts durch entsprechende Rechtsberatung und Fortbildung der Mitarbeiter der Jugendämter.

Auftragsgrundlage: §85 Abs. 2 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der beratenen Jugendämter in Stück	60	55	50	50
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	18	12	12	12
- Anzahl der TeilnehmerInnen in Personen	1.140	470	800	800
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.752-	11.200-	11.000-	11.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.752	11.200	11.000	11.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	420.113	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	434.865-	11.200-	11.000-	11.000-

Produkt 05205 Kostenerstattung**Ziele**

- Abwicklung von Kostenerstattungsanträgen der örtlichen Jugendhilfeträger gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- Beschleunigung der Hilfestellung durch Vermittlung und Beratung bei strittigen Fällen zwischen mehreren Jugendämtern.

Auftragsgrundlage: §§ 89 ff. SGB VIII

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Entscheidungen in Stück	4.444	2.000	3.400	3.400
- Anzahl der ausgezahlten Rechnungen in Stück	4.491	3.000	3.100	3.100
- Zahl der Rechtsberatungen in Stück	417	400	300	300
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.535.260-	1.400.000-	1.800.000-	1.800.000-
- Erträge	218.822	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.754.082	1.400.000	1.800.000	1.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	422.875	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.958.135-	1.400.000-	1.800.000-	1.800.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	0	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)				Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2019	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	235.378	0	0	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.621.577	600.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	82.001	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	2.938.956	600.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
11	- Personalaufwendungen	689.819	684.955	713.113	723.610	723.610	723.610	723.610	723.610	723.610	723.610
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	96.391	1.335.000	0	0	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	89	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	118.050.467	103.183.750	90.400.000	91.300.000	91.700.000	92.700.000	92.700.000	93.700.000	93.700.000	93.700.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.145	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	118.838.911	105.203.705	91.113.113	92.023.610	92.423.610	93.423.610	93.423.610	94.423.610	94.423.610	94.423.610
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	115.899.956-	104.603.705-	90.763.113-	91.673.610-	92.073.610-	93.073.610-	93.073.610-	94.073.610-	94.073.610-	94.073.610-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	115.899.956-	104.603.705-	90.763.113-	91.673.610-	92.073.610-	93.073.610-	93.073.610-	94.073.610-	94.073.610-	94.073.610-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	115.899.956-	104.603.705-	90.763.113-	91.673.610-	92.073.610-	93.073.610-	93.073.610-	94.073.610-	94.073.610-	94.073.610-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	115.899.956-	104.603.705-	90.763.113-	91.673.610-	92.073.610-	93.073.610-	93.073.610-	94.073.610-	94.073.610-	94.073.610-

Erläuterungen:

In Bezug auf Punkt 1.1 der Bestimmungen zur Ausführung des NKF-Haushaltes werden innerhalb der Produktgruppe 074 folgende Teilbudgets gebildet, die den Gesamtbudgets des jeweiligen Verantwortungsbereiches zugerechnet werden:

LVR - Dezernat 4:	2017	2018	<u>Erläuterungen:</u>
Zeile 11: Personalaufwendungen	590.164 EUR	598.498 EUR	Personalaufwendungen
- Produkt 074.01 Gruppenförderung	41.200.000 EUR	41.200.000 EUR	Heilpädagogische Kindertagesstätten
	3.900.000 EUR	4.000.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer)
- Produkt 074.02 Kindförderung	37.400.000 EUR	38.400.000 EUR	LVR - FinK - Pauschale*
	800.000 EUR	600.000 EUR	LVR - iBiK - Pauschale**
Zeile 15: Transferaufwendungen:	Σ 83.300.000 EUR	84.200.000 EUR	

* Diese Leistungen erfolgen auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

** Diese Leistungen erfolgen auf Basis der Satzung zur Förderung der inklusiven Bildung in der Kindertagespflege.

LVR - Dezernat 5:	2017	2018	<u>Erläuterungen:</u>
Zeile 06: Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	350.000 EUR	350.000 EUR	Rückerstattung von Überzahlungen
Zeile 11: Personalaufwendungen	122.949 EUR	125.112 EUR	Personalaufwendungen
Zeile 15: Transferaufwendungen	7.100.000 EUR	7.100.000 EUR	Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten
Zeile 22: Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	90.763.113 EUR	91.673.610 EUR	

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

074.01 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege

074.02 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten

Zielgruppe(n)

- Kinder in Kindertagesstätten mit einer Sprachbehinderung oder einer wesentlichen, nicht nur vorübergehenden geistigen oder körperlichen Behinderung

Besonderheiten/Hinweise

- Die im Produktergebnis ausgewiesenen primären Aufwendungen (Einzelkosten) enthalten nicht die Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten in Höhe von 7.100.000 EUR jeweils für 2017 und 2018, da diese von Dezernat 5 bewirtschaftet werden (siehe Erläuterungen zum Teilergebnisplan).

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	5,00	8,50	11,50	11,50
Tariflich Beschäftigte	6,53	3,50	5,00	5,00

Produkt 07401 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Beschreibung**

074.01.001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Ziele

- Öffnung der heilpädagogischen Kindertagesstätten für Kinder ohne Behinderung hin zu Regelkindertagesstätten (Umwandlung)
- Abbau der Gruppen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	60.427.505-	60.350.000-	45.100.000-	45.200.000-
- Erträge	2.213.144	250.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	62.640.649	60.600.000	45.100.000	45.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	7.487.205	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	67.914.710-	60.350.000-	45.100.000-	45.200.000-

Teilprodukt 07401001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Heilpädagogische Kindertagesstätten sind teilstationäre Einrichtungen für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind.

Finanzielle Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Leistungen umfassen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen im Sinne des § 53 ff. SGB XII und streben die ganzheitliche Förderung der zu betreuenden Kinder an.

Die Finanzierung des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgt dabei in Form einer Gruppenförderung mittels eines prospektivischen Leistungsentgeltes, das mit den Trägern der Einrichtungen für eine bestimmte Dauer, in der Regel zwei Jahre, verhandelt wird.

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form eines Integrationshelfers.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in heilpädagogischen Kindertagesstätten	1.737	1.755	1.680	1.680
- Erträge in EUR	27.205,00			
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	43.682.751,00	46.650.000,00	41.200.000,00	41.200.000,00
- Anzahl der heilpädagogischen Gruppen in Stück	193	195	185	185

Teilprodukt 07401001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	43.655.546-	47.500.000-	45.100.000-	45.200.000-
- Erträge	27.205	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	43.682.751	47.500.000	45.100.000	45.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	7.359.930	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	51.015.477-	47.500.000-	45.100.000-	45.200.000-

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege**Beschreibung**

Seit dem 1. August 2014 erfolgt die Förderung der Inklusion in Regelkindertagesstätten auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK).

Seit dem 1. August 2016 erfolgt die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zunächst für zwei Kindergartenjahre auf Basis der Satzung zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege (iBiK).

Ziele

- Ausbau der Inklusion durch Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung mittels der LVR-FInK-Pauschale in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege mittels der LVR-iBiK-Pauschale.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	47.985.247-	37.610.000-	38.200.000-	39.000.000-
- Erträge	374.096	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	48.359.343	37.610.000	38.200.000	39.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	47.985.247-	37.610.000-	38.200.000-	39.000.000-

Teilprodukt 07402001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

LVR-FInK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-FInK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 5.000 € je Kindergartenjahr.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Erträge in EUR	374.096,00			
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	48.359.343,00	62.000.000,00	37.400.000,00	38.400.000,00
- Anzahl der Förderungen nach FINK in Kindertagesstätten in Stück	7.071	6.771	7.400	7.600
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	47.985.240-	37.235.000-	37.400.000-	38.400.000-
- Erträge	374.096	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	48.359.336	37.235.000	37.400.000	38.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	47.985.240-	37.235.000-	37.400.000-	38.400.000-

Teilprodukt 07402002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege**Besonderheiten/Hinweise**

LVR-iBiK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-iBiK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben auch in der Kindertagespflege. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 5.000 € je Kindergartenjahr.

Der Förderzeitraum ist zunächst auf die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018 begrenzt. Anschließend erfolgt eine Evaluation und eine Planung der weiteren Vorgehensweise mit dem LWL.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Plätze Tagespflege im Rheinland		75	150	175
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7-	375.000-	800.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	7	375.000	800.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	7-	375.000-	800.000-	600.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	2.632.414	90.000	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	2.632.414	90.000	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	3.394.931	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	3.394.931	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	762.517-	87.000	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	762.517	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	762.517	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	762.517	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	0	87.000	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Erläuterungen:**Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

Hier handelt es sich um Tilgungsdarlehen für 33 aktive Einzeldarlehen für heilpädagogische Kindertagesstätten.
Diese Darlehen sind zum 31.12.2015 noch mit rd. **0,83 Mio. EUR** unter den Finanzanlagen bilanziert.

Die planmäßige Resttilgungshöhe zum 31.12.2017 beträgt rd. **0,63 Mio. EUR**.

Die planmäßige Resttilgungshöhe zum 31.12.2018 beträgt rd. **0,55 Mio. EUR**.

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden lediglich kleinere Investitionen getätigt. Auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) wird deshalb verzichtet.

Vorlage-Nr. 14/1378

öffentlich

Datum: 26.08.2016
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion	09.09.2016	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	19.09.2016	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.09.2016	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	05.10.2016	Kenntnis
Schulausschuss	06.10.2016	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	07.10.2016	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	24.10.2016	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	25.10.2016	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	26.10.2016	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	27.10.2016	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	28.10.2016	Kenntnis
Umweltausschuss	02.11.2016	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	03.11.2016	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2016	Kenntnis
Sozialausschuss	07.11.2016	Kenntnis
Kulturausschuss	08.11.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2015**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2015 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/1378 zur Kenntnis genommen. Nach der politischen Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgt die Kenntnisnahme in den weiteren Fachausschüssen. Nach einer abschließenden Bearbeitung wird dem Ausschuss für Inklusion im November die Endfassung zur Zustimmung vorgelegt. Die weitere Publikation erfolgt in Form einer Broschüre.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Ein Versuch in leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!
Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr 2015
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen getan hat.

Darüber wollen wir reden:
Waren die Aktionen im Jahr 2015 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln (BRK).

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378 wird der Entwurf des Berichtes für das Jahr 2015 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert 86 einzelne Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2015.

Der vorgesehene Partizipationsprozess im Rahmen des Berichtswesens wird für das Berichtsjahr 2015 über die politische Beratung, insbesondere mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte, sichergestellt. Für das nächste Berichtsjahr 2016 ist in 2017 geplant, einen erweiterten zivilgesellschaftlichen Diskurs in Form eines „LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte“ anzustoßen.

Nach der politischen Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgt die Kenntnisnahme in den weiteren Fachausschüssen. Nach einer abschließenden Bearbeitung wird dem Ausschuss für Inklusion im November die Endfassung zur Zustimmung vorgelegt. Die weitere Publikation erfolgt in Form einer Broschüre.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1378:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Landschaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet. Gemäß Vorlage Nr. 14/806 wurden bereits erste Vorüberlegungen zu diesem Berichtswesen zur Kenntnis gebracht.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378 wird der Entwurf des Berichtes für das Jahr 2015 zur Kenntnis gegeben. Der Bericht ist ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses (vgl. Vorlage Nr. 14/567) hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unterscheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionspläne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht Schlaglichter auf besondere Aktivitäten und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet.
- Mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate sowie ggf. weiteren Ansprechpartnerinnen und -partnern wurden durch die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auf Arbeitsebene Fachgespräche durchgeführt. Dabei wurde reflektiert, in welcher Weise die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans bei der Erreichung der Zielvereinbarungen verfolgt werden konnten. Zudem wurde erfragt, ob es jenseits der Zielvereinbarungen im Berichtsjahr 2015 weitere Dezernatsaktivitäten gab, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen und dokumentiert werden sollten.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2015 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Schließlich wurden auch die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Die Gliederung des Berichts folgt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Nach der politischen Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgt die Kenntnisnahme in den weiteren Fachausschüssen. Nach einer abschließenden Bearbeitung wird dem Ausschuss für Inklusion im November die Endfassung zur Zustimmung vorgelegt. Die weitere Publikation erfolgt in Form einer Broschüre, die auch Informationen (Zusammenfassungen) in Leichter Sprache enthält.

In einem allgemeinen Teil der Broschüre werden der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert. In einem jährlich fortzuschreibenden Berichtsteil werden zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2015 vorgestellt (analog Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378). Die Broschüre soll die vergriffene Publikation zum Aktionsplan aus dem Jahr 2014 ersetzen.

Der Rückbezug der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu den Grundsätzen und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention wird immer wieder herauszustellen und zu bekräftigen sein. Schließlich ist der LVR-Aktionsplan kein Selbstzweck, sondern das Instrument zur Umsetzung der BRK durch den höheren Kommunalverband.

4. Ausblick

Der LVR als Umlageverband setzt, wie der Berichtsentwurf 2015 aufzeigt, bereits eine Vielzahl an Vorhaben im Sinne des LVR-Aktionsplans erfolgreich um. Wie die BRK durch den sogenannten progressiven Realisierungsvorbehalt (vgl. Artikel 4, Abs. 2 BRK) aufzeigt, hängt der Grad der Zielerreichung von der Verfügbarkeit erforderlicher Mittel ab. Auch zukünftig wird es also so sein, dass die Maßnahmeplanung im Rahmen des LVR-Haushaltes erfolgen muss und die Verfügbarkeit von Ressourcen Grad und Dauer der Umsetzung des LVR-Aktionsplans beeinflussen wird.

Der vorgesehene Partizipationsprozess im Rahmen des Berichtswesens wird für das Berichtsjahr 2015 über die politische Beratung, insbesondere mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte, sichergestellt. Für das nächste Berichtsjahr 2016 ist in 2017 geplant, einen erweiterten zivilgesellschaftlichen Diskurs in Form eines „LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte“ anzustoßen.

L u b e k

Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015

Der Bericht für das Jahr 2015

Gliederung

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	2
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	5
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	15
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	16
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	21
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	24
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	26
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden	26
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	29
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	35
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln	36
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	38

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2015** berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** im LVR leisten.

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 der BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Peer Counseling
- Z1.3 Ex-In-Projekte
- Z1.4 „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“
- Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen
- Z1.6 Austausch mit Werkstatträtern

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Die wirksame und nachhaltige Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen hatte bereits bei der Erstellung des LVR-Aktionsplans einen besonders hohen Stellenwert¹ und ist auch weiterhin in Politik und Verwaltung von besonderer Priorität. Im Berichtsjahr 2015 ist es dem Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte gelungen, die politische Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen zu institutionalisieren.

2015 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

¹ LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 38.

09.02.2015	2. Sitzung des Ausschusses für Inklusion (mit Verabschiedung der Geschäftsordnung des Beirates)
23.03.2015	3. Sitzung des Ausschusses für Inklusion
20.05.2015	Konstituierende Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
22.06.2015	4. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und erste gemeinsame Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte
21.09.2015	5. Sitzung des Ausschusses für Inklusion, gemeinsam mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte
30.11.2015	6. Sitzung des Ausschusses für Inklusion, gemeinsam mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Z1.2 Peer Counseling

Auch weitere Aktivitäten der Dezernate hatten das Ziel, Partizipationsprozesse zu stärken. Zu nennen ist hier insbesondere das Modell- und Forschungsprojekt Peer Counseling im Rheinland, das unter Federführung des Dezernates Soziales gemeinsam mit dem Dezernat Schulen und Integration durchgeführt wird. Seit Juni 2014 fördert der LVR über drei Jahre zehn Beratungsstellen, in denen Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Das Projekt wird wissenschaftlich im Hinblick auf seine Wirkung evaluiert. Der erste Zwischenbericht wurde im Sommer 2015 vorgelegt. Am 18. November 2015 wurden im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling - Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ erste Ergebnisse diskutiert (vgl. Vorlage Nr. 14/804).

Der im Sommer 2016 vorgelegte zweite Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis gut angenommen wird und die Beratungsstellen genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Z1.3 Ex-In-Projekte

Mit dem Ziel, die Patientenautonomie und Selbstverantwortung zu stärken, wurde auch im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen eine Form des Peer Counseling erprobt. Im Berichtsjahr 2015 wurden in den LVR-Kliniken Bonn, Düren, Essen und Köln sogenannten Ex-In-Projekte pilothaft implementiert. Im Rahmen der Ex-In-Projekte werden speziell geschulte Psychiatrie-Erfahrene als Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in der Allgemeinpsychiatrie eingestellt und eingesetzt. Eine Evaluation der Annahme des Angebotes durch die Patientinnen und Patienten sowie ihre Zufriedenheit mit dem Angebot ist für 2016 geplant. Bereits heute zeigt sich, dass das Angebot gut angenommen wird. Nach anfänglichen Schwierigkeiten der Kliniken bzgl. der Besetzung der Stellen sind bei der Arbeitsplatzbeschreibung und Auswahl der Genesungsbegleiterinnen und -begleiter deren individuelle Möglichkeiten und Wünsche intensiv zu beachten. Hier zeigt sich somit eine enge Schnittstelle zu Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“.

Flankierend zur Förderung des Peer-Counseling-Modells aus der Ausgleichsabgabe (s.o.), fördert das LVR-Integrationsamt aus dem Programm aktion5 die EX-IN-Ausbildung für schwerbehinderte psychisch kranke Menschen, um auch dieses Angebot zu unterstützen.

Z1.4 „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“

Auch das Dezernat Jugend befasst sich im Lichte des Bundeskinderschutzgesetzes intensiv mit Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. So hat der LVR im Berichtsjahr 2015 den Aufbau einer landesweiten Vertretung von Jugendlichen („Landesheimrat“) für die Belange der Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe vorbereitet. Am 20. und 21. Juni 2015 fand hierzu in Duisburg eine zweitägige Tagung mit Jugendlichen aus den stationären Einrichtungen statt (vgl. Vorlage Nr. 14/715). Die Tagung wurde gemeinsam mit dem LWL durchgeführt. Insgesamt haben ca. 170 Personen teilgenommen, darunter ca. 90 junge Menschen und 40 Fachkräfte aus Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW. Das entwickelte Konzept für den Landesheimrat wurde dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss im Februar 2016 vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1074). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden nicht ausdrücklich angesprochen.

Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen

Weiterhin unterstützt der LVR Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Implementierung partizipativer Strukturen für Kinder mit und ohne Behinderungen. Im Berichtsjahr 2015 wurde eine Arbeitshilfe „Beteiligung, Mitbestimmung, Beschwerde von Kindern – Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet. Diese ist im Januar 2016 fertiggestellt worden und in Druck gegangen. Inzwischen wurde allen Tageseinrichtungen im Rheinland ein Exemplar der Broschüre zugeleitet. Zudem wurde das Konzept im Rahmen einer Fachtagung des Landesjugendamtes am 7. April 2016 vorgestellt.

Z1.6 Austausch mit Werkstatträten

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Werkstatträten. Diese vertreten nach der Werkstätten-Mitwirkungsordnung die Interessen der in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen und werden alle vier Jahre neu gewählt.

Am 16. September 2015 war der LVR Gastgeber der zweiten Konferenz der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW. Hierzu kamen 225 Werkstatträte aus allen Teilen von Nordrhein-Westfalen zusammen und diskutierten über die Erwartungen an das neue Bundesteilhabegesetz.

ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Schnittstellenanalyse der Hilfen für Kinder und Jugendliche
- Z2.2 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Z2.3 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention
- Z2.4 Fachtagung zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe
- Z2.5 LVR-Kindpauschale
- Z2.6 LVR-Inklusionspauschale
- Z2.7 Individuelle Bildungsplanung
- Z2.8 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung
- Z2.9 Ohrendschungel
- Z2.10 20 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland
- Z2.11 Zukunft der Hilfeplankonferenz
- Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten
- Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf
- Z2.14 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf
- Z2.15 Sterbebegleitung von Menschen mit geistiger Behinderung
- Z2.16 LVR-Budget für Arbeit
- Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Z2.18 Fallmanagement und Job-Coaching
- Z2.19 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung
- Z2.20 Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung

² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.21 Behandlungsvereinbarungen im LVR-Klinikverbund
- Z2.22 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen
- Z2.23 Individuelle Lösungen in der forensischen Nachsorge
- Z2.24 LVR-Symposium 2015 zur Qualität in der Psychiatrie
- Z2.25 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote
- Z2.26 Beschäftigung Schwerbehinderter im LVR
- Z2.27 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR
- Z2.28 Integrationsprojekte im LVR
- Z2.29 Personaleinsatzplanung beim Arbeitgeber LVR

*Der LVR orientiert sich sehr stark am Prinzip der Personenzentrierung, sodass sich unter dieser Zielrichtung besonders viele Aktivitäten berichten lassen. Im Berichtsjahr 2015 wurden u.a. verschiedenen Aktivitäten unternommen, um gezielt die personenzentrierte Förderung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** zu verbessern. Diese Aktivitäten tragen damit gleichzeitig zur Zielrichtung 10 „Kindeswohl“ des LVR-Aktionsplans bei.*

22.1 Schnittstellenanalyse der Hilfen für Kinder und Jugendliche

Eine personenzentrierte Förderung gerät manchmal dann an ihre Grenzen, wenn für Leistungsberechtigte, z.B. aufgrund der Bedarfslage oder des Alters, mehrere Leistungssysteme gleichzeitig zuständig sind. Besonders häufig treten solche Schnittstellenkonflikte an der Grenze zwischen Eingliederungshilfe (SGB XII) sowie Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auf. Daher haben die Dezernate Jugend, Schulen und Integration sowie Soziales im Berichtsjahr 2015 eine gemeinsame Schnittstellenanalyse zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und psychiatrischen Einrichtungen sowie am Übergang Schule-Beruf erarbeitet. Damit wurde eine wichtige Grundlage geschaffen, die sichtbar gewordenen Probleme zielgerichtet im Lichte des neuen Bundesteilhabegesetzes angehen zu können.

22.2 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Für eine personenzentrierte Versorgung ist es wichtig, die individuellen Bedarfe adäquat zu erfassen. Daher wurde in enger Abstimmung der LVR-Dezernate Soziales und Jugend in Kooperation mit dem LWL ein Bedarfsermittlungsinstrument (IHP) für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Dieses befindet sich aktuell in fachlicher Erprobung.

22.3 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention

Im Sinne einer adäquaten Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach einer therapeutischen Intervention wurde zudem durch die Dezernate Soziales und Jugend ein Konzept für eine sogenannte Anschlussbetreuung erarbeitet. Die Umsetzung ist für 2016 geplant.

22.4 Fachtagung zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe

Das LVR-Dezernat Jugend sowie das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen richteten am 1. Dezember 2015 eine gemeinsame Fachtagung zum Thema „Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe im Rheinland: quo vadis?“ aus. Rund 170 Fachleute tauschten sich im Rahmen der Tagung darüber aus,

wie die personenzentrierte Zusammenarbeit beider Hilfesysteme weiterentwickelt werden könnte.

22.5 LVR-Kindpauschale

Zur Fortentwicklung der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, fördert der LVR seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit der LVR-Kindpauschale (vgl. Vorlage 13/3426/1). Damit erfolgt die Förderung – in Ergänzung der KiBiz-Mittel des Landes NRW – nun nicht mehr institutionenbezogen, sondern personenzentriert.

Im Zusammenhang mit der LVR-Kindpauschale wurde ein Förder- und Teilhabeplan eingeführt, den die Träger bei Beantragung der Pauschale erstellen müssen um darzustellen, wie sie dem Unterstützungsbedarf des Kindes begegnen wollen.

22.6 LVR-Inklusionspauschale

Für den Bereich der schulischen Inklusion wurde im Berichtsjahr 2015 die LVR-Inklusionspauschale weiterentwickelt. Diese wurde bereits 2010 als neues Instrument eingeführt, um Schulträger im Rheinland mit freiwilligen Mitteln des LVR bei ihren Bemühungen zu unterstützen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Am 1. August 2014 trat das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (SchulInklAufwFöG) in Kraft, welches eine Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale erforderlich machte. Vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen wurde beschlossen, dass die LVR-Inklusionspauschale für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 weiterhin als eine einzelfallbezogene Förderung erhalten bleibt, die sich als Anreizfinanzierung versteht und eine Ergänzung zur Landesförderung, aber keine Entlastung des Landes von seinen Finanzierungsverpflichtungen darstellen soll. Dabei konzentriert sich die Förderung des LVR auf die Bereiche, bei denen die Schulträger aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: auf die sächliche Ausstattung und die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten. Die LVR-Inklusionspauschale wird im Sinne der BRK als angemessene Vorkehrung betrachtet, in Zeiten des Umbruchs, in denen Eltern von Kindern mit Behinderungen sich eine inklusive Beschulung wünschen, aber aktuell noch mit erheblichen Hemmnissen zu kämpfen haben (vgl. Vorlage Nr. 14/224/1).

22.7 Individuelle Bildungsplanung

Im Berichtsjahr 2015 wurde ein Forschungsvorhaben der Universität zu Köln zum Thema „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung“ abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/602). Die Ergebnisse wurden am 28. April 2016 im Rahmen einer großen Fachtagung des Dezernates Schulen und Integration vorgestellt und diskutiert. Gegenstand des Projektes war die Frage, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Projektregionen waren die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis.

22.8 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung

Ein besonderes Projekt zur personenzentrierten Förderung von Kindern mit Behinderungen ist die 2015 beschlossene Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Klicksonar ist eine Methode der aktiven Echoortung, die Mobilität ermöglicht. Durch das zurückfallende Echo eines scharfen Zungenklicks erhalten blinde Menschen ein recht differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung und können sich orientieren. Im Rahmen eines dreijährigen Projektes (Beginn Februar 2016) werden die sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in der Anwendung der Methode geschult und durch eine erfahrene Fachkraft begleitet und supervidiert werden. Ziel des Projektes ist es, mittelfristig zu ermöglichen, dass möglichst allen geburtsblinden Kinder im Rheinland das Angebot gemacht wird, im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zur selbstständigen Mobilität hingeleitet zu werden. Mit dem Projekt nimmt der LVR eine Vorreiterrolle auf Bundesebene ein, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bislang bundesweit einmalig (vgl. Vorlage Nr. 14/770).

22.9 Ohrendschungel

Als weiteres Projekt, das die speziellen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen in den Blick nimmt, kann das 2015 von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) entwickelte Umweltbildungsprojekt Ohrendschungel genannt werden. Der Fachbereich Umwelt des LVR war beratend und unterstützend beteiligt. Ziel des Projektes ist es, jungen Menschen durch akustische Aufnahmen der Natur einen neuen, sinnlichen und direkten Zugang zu ihrer natürlichen Umwelt und der darin enthaltenen Artenvielfalt zu ermöglichen. Auf Basis seines akustischen Schwerpunktes richtet sich das Angebot insbesondere auch an Kinder des Förderschwerpunktes Sehen (vgl. Vorlage Nr. 14/560).

22.10 20 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland

Unter Federführung der FÖJ-Zentralstelle des LVR-Landesjugendamtes wurde das 20jährige Jubiläum des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) NRW mit einer Fachtagung und Feier begangen (vgl. Vorlage Nr. 14/321). Über 150 Freiwillige, Ehemalige, Anleitende aus den Einsatzstellen, Kooperationspartnerinnen und -partner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Politik würdigten die hohe Qualität des FÖJ NRW. Die begleitende Bildungsarbeit ist partizipativ ausgerichtet und im Rahmen des Sprecherwesens haben die Freiwilligen die Gelegenheit, sich auf der Landes- und Bundesebene für Ihre Belange einzusetzen. Während eines Bildungsjahres engagieren sich junge Menschen im Alter von 16-26 Jahren rheinlandweit im Umwelt- und Naturschutz und lernen mehr Verantwortung für sich und die Umwelt zu übernehmen. 15-20% der Freiwilligen weisen einen besonderen Förderbedarf auf. Darunter sind regelmäßig auch junge Menschen mit Behinderungen im Sinne der BRK. Das FÖJ Rheinland wird mit Mitteln vom Bund, vom Land und vom LVR gefördert.

*Auch für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2015 zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

Z2.11 Zukunft der Hilfeplankonferenz

Wichtiger und etablierter Bestandteil des personenzentrierten Bedarfsfeststellungsverfahrens in der Eingliederungshilfe sind die Hilfeplankonferenzen (HPK), die vor etwa zehn Jahren rheinlandweit in Kooperation mit den Mitgliedskörperschaften eingeführt wurden. Gegenwärtig arbeiten im Rheinland 82 Hilfeplankonferenzen. Am 3. Juni 2015 richtete das Dezernat Soziales eine Fachtagung mit dem Titel „Zukunft der Hilfeplankonferenz – Hilfeplankonferenz der Zukunft“ in Köln-Deutz aus, die auf großes Interesse stieß. Es wurde engagiert diskutiert, wie die HPK gestartet sind, wo sie derzeit stehen und wo sie sich hin entwickeln könnten (vgl. Vorlage Nr. 14/818).

Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten

Im Berichtsjahr 2015 wurde im Dezernat Soziales damit begonnen, das Angebot an „Kurzzeitwohnmöglichkeiten“ im Rheinland auszubauen. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Herkunftsfamilie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine dauerhafte stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird. Nach aktuellen Planungen sollen zwei Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie zwei Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit je bis zu maximal zehn Plätzen neu eingerichtet werden (vgl. Vorlage Nr. 14/824).

Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf

Die LVR-HPH-Netze sowie das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen haben im Berichtsjahr 2015 ein Rahmenkonzept für zur Förderung von jungen Menschen mit geistiger Behinderung und besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf erstellt. Das Konzept ist eine Antwort auf die steigende Nachfrage zur Aufnahme von jungen Menschen mit einer leichteren geistigen Behinderung, die Verhalten deutlich außerhalb gesellschaftlich akzeptierter Normen und Werte realisieren. Diese Personen – weit überwiegend handelt es sich um junge Männer – haben einen völlig anderen Unterstützungs- und Förderbedarf als die bislang in den LVR-HPH-Netzen lebenden oder ambulant unterstützten Personen und stellen die unterstützenden Personen vor neue Herausforderungen (vgl. Vorlage Nr. 14/390). In den LVR-HPH-Netzen wurden entsprechende Angebote auf- bzw. ausgebaut.

Z2.14 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf

Der Hilfebedarf von Menschen, die durch die HPH-Netze betreut werden, erstreckt sich nicht nur auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Eine nicht geringe Zahl der Menschen ist zusätzlich auf pflegerische Unterstützung angewiesen. Die LVR-HPH-Netze wollen diesen

Bedarfen durch den Aufbau von ambulanten Pflegediensten entsprechen und den Klientinnen und Klienten im Betreuten Wohnen somit die Möglichkeit umfassender Unterstützung aus einer Hand bieten. Das LVR-HPH-Netz West nahm den ersten ambulanten Pflegedienst der LVR-HPH Netze im Januar 2010 in Betrieb. Das LVR-HPH-Netz Niederrhein folgte im November 2011 mit der Gründung eines weiteren ambulanten Pflegedienstes.³ Im Berichtsjahr 2015 wurden die vorhandenen Angebote weiterentwickelt. Auch im LVR-HPH-Netz Ost wurde ein ambulanter Pflegedienst neu aufgebaut, der seit Anfang 2016 Leistungen zur Pflege für Menschen mit Behinderungen erbringt. Überdies haben die HPH-Netze ihre Konzepte für ein Modellprojekt „ambulante Pflegewohngemeinschaft“ konkretisiert.

Z2.15 Sterbebegleitung von Menschen mit geistiger Behinderung

Das LVR-HPH-Netz Ost beschäftigte sich im Berichtsjahr 2015 intensiv mit der Sterbebegleitung von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung in der Abtei Brauweiler am 15. Januar 2015 lernten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-HPH-Netz Ost und der Hospizvereine aus der Region kennen und tauschten sich über rechtliche, ethische und pflegepraktische Aspekte der Palliativversorgung von Menschen mit Behinderungen aus. Bei der Veranstaltung wurde auch eine Patientenverfügung in Leichter Sprache vorgestellt, die das LVR-HPH-Netz Ost mit dem Hospizverein Lighthouse in Bonn erarbeitet hat. Sie ermöglicht Menschen mit geistiger Behinderung, sich mit ihrem Sterben und dem Tod in Leichter Sprache und mit vielen erklärenden Bildern auseinanderzusetzen und selbstbestimmte Entscheidungen für ihr Lebensende und den Umgang mit ihrem Erbe zu treffen. Ausgangspunkt der Beschäftigung mit dem Thema Sterbebegleitung waren Erfahrungen, die die LVR-Wohnhäuser in der Stadt Solingen in Kooperation mit dem Solinger Hospizverein PHoS gemacht haben. Aus der Kooperation entstand ein umfassendes Schulungskonzept, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den LVR-Wohnhäusern auf die Themen Sterben, Tod und Trauer vorbereitet. Im Laufe des Jahres 2015 wurden auch LVR-HPH-Netz-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter aus anderen Kreise und kreisfreien Städten durch die lokalen Hospizvereine anhand des in Solingen erprobten Konzeptes geschult.

*Insbesondere im Bereich der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** wurden im Jahr 2015 verschiedene Aktivitäten unternommen, die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

Z2.16 LVR-Budget für Arbeit

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das dezernatsübergreifende Projekt LVR-Budget für Arbeit, das auch im Berichtsjahr 2015 fortgeführt wurde. „Durch das LVR-Budget für Arbeit werden erfolgreiche regionale Förderprogramme und Modellprojekte gebündelt, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und einem hohen Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Förderleistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit ergänzen die klassischen Leistungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Unterstützungsangebote können je nach Einzelfall und Bedarf auch flexibel miteinander kombiniert werden.“⁴

³Siehe auch: Wesentliches im Überblick - HPH-Netze 2015, S. 17.

⁴ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Mit dem Ziel, speziell die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu verbessern, haben das LVR-Integrationsamt, die Uniklinik Köln und das Integrationsunternehmen Füngeling Router gGmbH am 21. März 2015 gemeinsam für Arbeitgeber aus dem Rheinland die Fachtagung „Von Marsmenschen und Menschenwürde – Autismus und Beruf“ durchgeführt. Die Teilnehmenden der Fachtagung diskutierten u.a. über Möglichkeiten zur Qualifizierung und langfristigen Beschäftigung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Die Fachtagung ist Teil eines dreijährigen Modellvorhabens „Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“, in dessen Rahmen ein Gesamtangebot für Menschen mit ASS entwickelt, erprobt und wissenschaftlich untersucht wird.⁵

Z2.18 Fallmanagement und Job-Coaching

Im Berichtsjahr 2015 wurde begonnen, ein Konzept zur Einführung eines personenzentrierten Vorgehens durch ein Fallmanagement im Integrationsamt zu entwickeln. Überdies haben das LVR-Integrationsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (bislang „örtliche Fürsorgestellen“) in enger Zusammenarbeit eine Empfehlung zur Förderung von betrieblichen Arbeitstrainings (Job-Coachings) erstellt und umgesetzt. „Das Job-Coaching findet in der Regel unmittelbar am Arbeitsplatz mit direktem Kontakt mit den Vorgesetzten und Kollegen / innen der Beschäftigten statt. Es vermittelt kognitive und soziale Kompetenzen und trainiert die Art der Arbeitsausführung sowie psychomotorische Merkmale. Darüber hinaus konkretisiert es gegenüber dem betrieblichen Umfeld die Auswirkungen der Behinderung und bietet Hilfestellung im Umgang miteinander. Job-coaching wird insbesondere eingesetzt im Rahmen von betrieblichen Praktika in den Übergangsbereichen Schule bzw. Werkstatt und Beruf, zur Einarbeitung auf einem neuen Arbeitsplatz, bei einer innerbetrieblichen Umsetzung oder (stufenweisen) Wiedereingliederung, bei geänderten Anforderungen am Arbeitsplatz sowie besonderen individuellen Krisen- und Problemlagen.“⁶

Da für die Personengruppe der Menschen mit Sinnesbehinderungen keine freiberuflichen, qualifizierten Jobcoaches verfügbar sind, fördert das LVR-Integrationsamt darüber hinaus die Ausbildung von Jobcoaches für hör- und sehgeschädigte Personen und stellt dieses Angebot durch die Finanzierung von festen Stellen bei den Integrationsfachdiensten (IFD) Hören und Sehen zur Verfügung.

Z2.19 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung

Das LVR-Integrationsamt hat im Berichtsjahr 2015 das Institut für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e. V. (ASER) mit dem Forschungsvorhaben „Inkludierte Gefährdungsbeurteilung“ beauftragt. Das Forschungsvorhaben hat das Ziel, „das Beratungsangebot des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Integrationsamtes im Bereich der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Sinnesbehinderungen und ihre Arbeitgeber zu verbessern. Zwar sind die Arbeitgeber gemäß den Arbeitsschutzgesetzen verpflichtet, selber alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese bestehenden Regelungen jedoch sind ausgerichtet auf eine „standardisierte“ Person. Die häufig

⁵ Siehe auch: Jahresbericht 2014/2015 des LVR-Integrationsamtes.

⁶ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

sehr individuellen Bedürfnisse eines schwerbehinderten Menschen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Hier soll das Forschungsvorhaben eine grundsätzliche Methodik zur Erstellung einer geeigneten Gefährdungsbeurteilung und – zunächst für Hörbehinderungen – eine konkretisierende Handlungshilfe entwickeln“ (vgl. Vorlage Nr. 14/382).⁷

22.20 Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung

In seiner Funktion als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gab es im LVR im Berichtsjahr 2015 verschiedene Überlegungen zur personenzentrierten Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung. Insbesondere wurde mit der Entwicklung eines Konzeptes zur Entwicklung von Ausbildungsangeboten durch die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) begonnen sowie ein Modell zur Umsetzung einer sog. „virtuellen“ Werkstatt für Menschen mit einer psychischen Behinderung erarbeitet.

Die personenzentrierte Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen wird dabei wesentlich über den im Jahr 2007 initiierten Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) flankiert. Im August 2014 haben der LVR und die rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die inzwischen dritte Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben abgeschlossen. Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung wurden mit jedem der 43 Werkstattträger bilaterale Zielvereinbarungen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/381).

Ein Kernaspekt der Weiterentwicklung bildet die in der Rahmenvereinbarung festgelegte Entwicklung von Eckpunkten zur personenzentrierten Teilhabeplanung. Hierzu befindet sich die Verwaltung in Abstimmung mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen, um Teilhabeplanung in WfbM zukünftig konsequent an den Bedarfen der Beschäftigten auszurichten.

Mit der „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ für Menschen mit Behinderung wurde im Rahmen des gleichnamigen Modellprojekts ein Konzept entwickelt, das geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. anderer tagesstrukturierender Maßnahmen bedarfsgerecht fördert. Das Modellprojekt startete im April 2012 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 (vgl. Vorlage 14/1346).

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden ebenfalls verschiedene Instrumente eingeführt, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

22.21 Behandlungsvereinbarungen im LVR-Klinikverbund

Im Berichtsjahr 2015 wurden in allen neun psychiatrischen Kliniken verbundswweit einheitliche Behandlungsvereinbarungen verabschiedet und verbindlich eingeführt. In die Behandlungsvereinbarung fließen die Erfahrungen aus der akuten Behandlungsphase ein. Es wird verbindlich festgelegt, welchen Maßnahmen bei einer erneuten Einweisung der Vor-

⁷ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

zug gegeben werden sollte und ggf. welche Medikamente oder Maßnahmen wegen früher aufgetretenen Unverträglichkeiten oder subjektiver Gründe möglichst zu vermeiden wären. Die Ärztinnen und Ärzte der LVR-Kliniken verpflichten sich bei einer späteren Behandlung sich nach den Behandlungsvereinbarungen zu richten.⁸ Der Standard für die Behandlungsvereinbarungen soll jährlich im Rahmen eines Workshops unter Federführung der Verbundzentrale evaluiert und weiterentwickelt werden.

22.22 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen

In allen psychiatrischen Kliniken wurden im Berichtsjahr 2015 alternative Behandlungskonzepte (Soteria, Heinemann-Konzept, Adherence) umgesetzt. Ziel ist es, mit Hilfe dieser Konzepte Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie zu reduzieren. Die Konzepte werden 2016 verstetigt. Eine Evaluation sowie eine Patienten- und Angehörigenbefragung sind in Vorbereitung.

22.23 Individuelle Lösungen in der forensischen Nachsorge

Um die Verweildauer im Maßregelvollzug zu verkürzen und individuelle Lösungen für die Betroffenen zu finden, wurden im Berichtsjahr 2015 zudem in allen fünf Entlassregionen regionale Vermittlungskonferenzen eingeführt.

22.24 LVR-Symposium 2015 zur Qualität in der Psychiatrie

Im Rahmen des LVR-Symposiums 2015 vom 29. bis 30. Januar 2015 wurden unter dem Titel „Qualität in der Psychiatrie – Messung, Steuerung, Optimierung“ aktuelle und zukünftige Herausforderungen zum Thema Qualität in der Psychiatrie mit Expertinnen und Experten aus dem gesamten Bundesgebiet diskutiert.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**. Im Dezernat Personal und Organisation wurden daher verschiedene Maßnahmen umgesetzt, deren Ziel es ist, besser auf die individuelle Unterstützungsbedarfe, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen, eingehen zu können.*

22.25 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote

Insgesamt betrug die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX zum 31.12.2014 9,39 Prozent, war damit also unverändert hoch. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde weit übertroffen (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

22.26 Beschäftigung Schwerbehinderter im LVR

Im Fachbereich Zentraler Einkauf und Dienstleistungen (FB 11) wurden verschiedene Schritte unternommen, um die Beschäftigung der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderungen nachhaltig zu sichern. Im Berichtsjahr 2015 konnte dort die Zahl der hörgeschädigten Mitarbeitenden von sieben auf neun Personen gesteigert werden. Unter den Beschäftigten

⁸ Übernommen aus der Erklärung der LVR-Klinik Köln unter http://www.klinik-koeln.lvr.de/de/nav_main/fuer_patienten_und_angehoerige/angebote_fuer_patienten_1/behandlungsvereinbarung_2/behandlungsvereinbarung_3.html

befinden sich auch zwei hörgeschädigte junge Erwachsene aus dem JSB-Programm („Beschäftigung von besonders betroffenen jugendlichen Schwerbehinderten“), an dem sich der LVR seit 1997 beteiligt. Ziel dieser Trainingsmaßnahme ist es, auf eine spätere Ausbildung vorzubereiten bzw. eine spätere Ausbildungsfähigkeit zu erproben.

Um die Kommunikationsmöglichkeiten im Fachbereich 11 zu verbessern, hat ein Teamleiter die Ausbildung zum staatlich geprüften Gebärdendolmetscher in 2015 fortgesetzt. Im Fachbereich 11 hat für die Mitarbeitenden eine Schulung zur Gebärdensprache stattgefunden. Auch 2015 hat der Fachbereich eine Vielzahl von Kurzzeit-Praktika insbesondere für Menschen mit einer Schwerbehinderung angeboten und durchgeführt.

Z2.27 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR

Individuelle Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit einer Schwerbehinderung realisiert der LVR auch über Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp). Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind ausgelagerte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsprojekten. Seit 2010 konnte sowohl die Anzahl der besetzten als auch die Anzahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden BiAp beim LVR nachhaltig gesteigert werden. Insgesamt standen Ende 2015 47 BiAp beim LVR zur Verfügung. Hier von waren 34 BiAp mit Menschen mit Behinderungen besetzt, 13 Plätzen waren unbesetzt. Die Einsatzmöglichkeiten umfassen Hilfstätigkeiten im Verwaltungsbereich, im Hauswirtschaftsdienst, in den technischen Diensten, in der Gartenpflege sowie im Museumsbereich (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

Z2.28 Integrationsprojekte im LVR

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, waren auch 2015 die **Integrationsprojekte im LVR**: die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Kantine / apetito catering B.V. & Co. KG, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei. Für das Jahr 2016 gibt es Planungen, eine Integrationsabteilung „Verteilerküche“ in der LVR-Klinik Köln einzurichten (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

Bezüglich der Förderung neuer und bestehender Arbeitsplätze in Integrationsprojekten außerhalb des LVR und bei anderen Arbeitgebern wird auf den Jahresbericht des LVR-Integrationsamtes verwiesen.⁹

Z2.29 Personaleinsatzplanung beim Arbeitgeber LVR

Im Berichtsjahr 2015 wurde das Konzept für die interne Personaleinsatzplanung grundlegend angepasst. Durch das überarbeitete Konzept soll die Betreuung des intern zu vermittelnden Personals, hierzu gehören auch Menschen mit Behinderungen bzw. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, intensiviert, die Vermittlung strukturell optimiert sowie die Außenwirkung verbessert werden. Das Konzept wird 2016 umgesetzt.

⁹ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden Leistungsberechtigten in Form des Persönlichen Budgets Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.¹⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Aktualisierung der Musterzielvereinbarung
- Z3.2 Modularisierung von Werkstattleistungen

Z3.1 Aktualisierung der Musterzielvereinbarung

Um mehr Menschen mit Behinderungen zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren, wurde 2015 die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget aktualisiert. Damit bekräftigt das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget und bemüht sich darum, eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis zu etablieren. Die wesentlichen Aktualisierungen betrafen die Qualitätssicherung, die Leistungserbringung im Persönlichen Budget, die Finanzierung einer erforderlichen Budgetunterstützung auf gesonderten Antrag sowie die Nachweispflichten bei der Verwendung des Persönlichen Budgets (vgl. Vorlage Nr. 14/837).

Z3.2 Modularisierung von Werkstattleistungen

Speziell für Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) hat der LVR gemeinsam mit den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Verfahren zur Umsetzung und Finanzierung der Teilhabeleistungen in den rheinischen WfbM in Form eines Persönlichen Budgets für den Arbeitsbereich der Werkstätten entwickelt und dieses in einer Empfehlungsvereinbarung vertraglich festgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/383).

¹⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“¹¹

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.¹²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Konversionsprojekte des LVR-Anreizprogramms
- Z4.2 Analyse zur Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens
- Z4.3 Fachtagung zum Inklusiven Wohnen
- Z4.4 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen
- Z4.5 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Vernetzung
- Z4.6 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Schulentwicklungsplanung
- Z4.7 Erster bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung
- Z4.8 Regionale Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
- Z4.9 Gesundheitsversorgung von geflüchteten Menschen in den Regionen
- Z4.10 Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

24.1 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Konversionsprojekte des LVR-Anreizprogramms

Zu einer der größten Maßnahmen zählt das „LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung“ in Verantwortung des Dezernates Soziales. Das LVR-Anreizprogramm ermöglicht Trägern von Wohnhilfen für Menschen mit Behinderungen sowie Sozialpsychiatrischen Zentren eine

¹¹ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

¹² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

finanzielle Unterstützung bei der Verwirklichung innovativer Konzepte zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" und der Weiterentwicklung ihrer Angebote. Zugleich sollen die Projekte einen Beitrag zum Abbremsen des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe sowie zur inklusiven Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse im Sozialraum leisten. Alle elf geförderten Projekte werden zum 31. Dezember 2017 beendet sein. Zur Evaluation des LVR-Anreizprogramms hat die Verwaltung ein Gesamtkonzept entwickelt (vgl. Vorlage Nr. 14/437).

Im Rahmen eines der geförderten Projekte wird die Komplexeinrichtung „Ledenhof“, die sich in Verantwortung des LVR-HPH-Netzes Ost befindet, umfassend umgebaut. Ziel ist es, die ursprünglich als „Behindertendorf“ für 120 Menschen geplante Komplexeinrichtung aufzulösen und für die Menschen mit geistiger Behinderung neue Wohnbedingungen zu schaffen. Zusammen mit einem Investor soll dieses Areal neu bebaut werden – und zwar als inklusives Quartier, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenleben können. Im neuen Quartier Vilich wird ein Wohnungsmix aus Eigentumswohnungen, Doppelhaushälften, Reihenhäusern, förderfähigen Mietwohnungen und Mehrgenerationenhäusern für Menschen mit und ohne Behinderungen entstehen. Die Stelle des Quartiersmanagements wurde zum 1. April 2015 besetzt. Derzeit finden die letzten planerischen Arbeiten statt. Vorbehaltlich der Genehmigungen der jeweiligen Behörden soll das Projekt in zwei Bauphasen realisiert werden. Nach derzeitiger Planung könnte die erste Bauphase, in der sich auch die Wohnungen und Häuser der Menschen mit Behinderungen befinden, bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

Gefördert durch das Anreizprogramm hat zudem die LVR-Klinik Viersen in Viersen-Süchteln das Stadtteilbüro „Pluspunkt“ eingerichtet. Dieses soll den Klientinnen und Klienten mit seelischer Behinderung im Betreuten Wohnen der Klinik als niederschwellige und inklusive Anlauf- und Begegnungsstätte – auch in Kooperation mit anderen Trägern – dienen.

24.2 Analyse zur Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens

Das Dezernat Soziales förderte in den beiden Projektregionen Stadt Mönchengladbach und Rhein-Sieg-Kreis sieben Einzelprojekte. Das übergeordnete Ziel der Projekte bestand darin, das Hilfeplanverfahren im Rheinland fachlich weiterzuentwickeln und dabei einen besonderen Fokus auf den Zugang in das System, die Erstellung des Individuellen Hilfeplans (IHP) sowie die Gestaltung inklusiver Sozialräume zu legen (vgl. Vorlage Nr. 14/572). Eines der Teilprojekte hatte explizit die Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens im Rhein-Sieg-Kreis zum Ziel. Es wurde u.a. deutlich, dass das Thema der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verstärkt im Bewusstsein von Politik und Gesellschaft verankert ist, es aber dennoch weiterhin an Angeboten im Sozialraum fehlt und noch einige Anstrengungen hin zu einem inklusiven Zusammenleben unternommen werden müssen. Im Berichtsjahr 2015 wurden die Ergebnisse des Projektes bewertet und Handlungsziele abgeleitet. Die weiteren Umsetzungsmöglichkeiten können allerdings erst im Zusammenhang mit dem neuen Bundesteilhabegesetz bewertet werden.

24.3 Fachtagung zum Inklusiven Wohnen

Unter dem Titel „Bunte Nachbarschaft. Inklusives Wohnen – inklusive Wohnprojekte“ tauschten sich bei einer Fachtagung des LVR am 17. Dezember 2015 über 150 Fachleute

über bestehende Defizite bei der Versorgung mit barrierefreiem Wohnraum aus. Die Landschaftsversammlung Rheinland hatte die Veranstaltung initiiert, um die Förderung inklusiver Wohnprojekte im Rheinland voranzubringen. Ziel der Veranstaltung war es, bestehende Bedarfe rund um das inklusive Wohnen zu ermitteln, von guten Projekten zu lernen und gemeinsam neue Ideen zu entwickeln.

24.4 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen

Im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gibt es aktuell Bemühungen zum Aufbau von Zentren für Altersmedizin in Kooperation mit lokalen Gesundheitsanbietern. In Köln wurde 2015 von der LVR-Klinik sowie der Universitätsklinik Köln ein konsentiertes Planungskonzept für das neuropsychiatrische Zentrum für Altersmedizin (ZAK) erarbeitet. Beide Kooperationspartner haben ihren Willen erklärt, das ZAK auf dem Gelände der Uniklinik zu etablieren. Die Grundstückssuche läuft. Ein Kooperationsvertrag ist in Vorbereitung. Die LVR-Klinik Düren setzt gemeinsam mit dem Krankenhaus Düren gGmbH und dem Rheinischen Blindenfürsorgeverein Düren 1886 (RBV) ein Kooperationsprojekt „Zentrum für Altersmedizin und Altenhilfe Düren“ um. Gemeinsam mit dem RBV wurde die Bauplanung für die Tagesklinik für Gerontopsychiatrie auf dem Gelände des RBV umsetzungsreif entwickelt.

24.5 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Vernetzung

Die LVR-HPH-Netze haben sich auch 2015 für einen weiteren Ausbau der Kooperationen im Sozialraum engagiert. Dabei sind die Kooperationsmöglichkeiten regional sehr unterschiedlich, hängen von den Bereitschaften und Möglichkeiten der Partnerinnen und Partner und nicht zuletzt von konkreten handelnden Personen ab. Unter der Zielsetzung vermehrter Teilhabechancen in einem inklusiven Sozialraum wurden Kooperationen mit den verschiedensten gesellschaftlichen Institutionen – wie unterschiedlichsten Vereinen, Kirchengemeinden, Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, der Freiwilligen Feuerwehr, örtlichen Initiativen, Schulen – weiter aus- und aufgebaut. Jede Kooperation mit Beteiligten außerhalb der Behindertenhilfe ist auch immer ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung.¹³

24.6 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Schulentwicklungsplanung

Mit der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in Nordrhein-Westfalen haben sich die Planungs- und Steuerungsaufgaben des LVR als Schulträger wesentlich verändert. Zusammen mit Land und Kommunen hat der LVR für die Schaffung eines inklusiven Schulangebots Sorge zu tragen und gleichzeitig solange ein erreichbares und qualitativ hochwertiges förderschulisches Angebot vorzuhalten, wie hierfür ein Bedürfnis besteht. Dies erfordert aus Sicht des Dezernates Schulen und Integration eine konsequente Ausrichtung der Schulentwicklungsplanung am Bedarf des Einzelnen und einer bestmöglichen individuellen Förderung. Gleichzeitig gilt es, die Rolle und das Profil der LVR-Förderschulen auf diese Ziele auszurichten. Letztlich gestaltet der LVR auch auf diesem Weg inklusive Sozialräume mit. Damit müssen aber auch die Planungsinstrumente weiterentwickelt und besser als bisher auf die veränderten Anforderungen zugeschnitten werden.

¹³ Siehe auch: 2. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 26. Juni 2015 der Projektförderung des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung zugestimmt (vgl. Vorlage Nr. 14/463). Die Machbarkeitsstudie wurde von LVR und LWL gleichermaßen gefördert und getragen und zeigt somit im Ergebnis eine landesweite Perspektive auf. Das Projekt lief bis Ende Februar 2016, der Projektbericht liegt seit April 2016 vor.

24.7 Erster bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung

Immer mehr Menschen mit geistiger Behinderung leben in einer eigenen Wohnung. Sie sind, ebenso wie Menschen im stationären Wohnen, durch Feuer und Rauch besonders gefährdet, weil sie die Gefahren teilweise nicht erkennen oder deuten können. Im Notfall brauchen Menschen mit geistiger Behinderung leicht aufbereitete Informationen und geschulte Helferinnen und Helfer. Vor diesem Hintergrund veranstalteten das LVR-HPH-Netz Ost und die Mission Sicheres Zuhause e.V. am 7. Oktober 2015 das erste bundesweite Symposium „Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung“ in Köln. Rund 200 Führungskräfte und Fachleute der Bereiche Behindertenhilfe und Brandschutz aus dem deutschsprachigen Raum tauschen sich in Köln darüber aus, wie Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung effektiver gestaltet werden und wie eine frühzeitige Vernetzung mit der Feuerwehr und im Sozialraum gepflegt werden können. Am 16. Oktober 2016 findet erneut eine Tagung zum Thema Brandschutz statt.

*Neben diesen Aktivitäten hat der LVR sein Engagement vor Ort im Berichtsjahr 2015 auch im Kontext der **Flüchtlingshilfe** gezeigt.*

24.8 Regionale Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Seit November 2015 übernimmt das LVR-Landesjugendamt Rheinland das NRW-weite Verteilungsverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dabei werden sowohl die Möglichkeiten der aufnehmenden Kommunen als auch die Bedürfnisse und Bedarfe der jungen Flüchtlinge über ein Clearing-Verfahren berücksichtigt. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden nicht ausdrücklich angesprochen (vgl. Vorlage Nr. 14/1082).

Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt der LVR gezielt Kommunen, die bisher nur wenig Erfahrung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gesammelt haben. Der Fachkongress „Jeder zweite Flüchtling ist ein Kind – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe“ am 6. November 2015 hat rund 300 Jugendamtsleitungen, Jugendhilfeplanungsfachkräfte, Träger sowie Fachberatungen und interessierte Fachkräfte erreicht.

24.9 Gesundheitsversorgung von geflüchteten Menschen in den Regionen

Im Rahmen der Flüchtlingshilfe haben die LVR-Kliniken im Berichtsjahr 2015 erfolgreich Angebote der personenbezogenen, therapiebegleitenden Beratung und Koordinierung der psychiatrischen Behandlungen und der psychosozialen Hilfen im Vorfeld von bzw. im Anschluss an die psychiatrische, psychotherapeutische (Trauma)Behandlung etabliert. Auch

kreativtherapeutische Angebote für Flüchtlingskinder wurden in den Kliniken ausgebaut (vgl. Vorlage Nr. 14/857).

Z4.10 Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Im Berichtsjahr 2015 hat der LVR die Mitgliedskörperschaften, die Bezirksregierungen und das Land NRW bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen unterstützt. Unter anderem wurden durch den LVR Immobilien der LVR-Kliniken für Flüchtlingsunterkünfte bereitgestellt. Zudem wurden minderjährige Flüchtlinge im Solinger Halfeshof sowie an den LVR-Förderschulen aufgenommen.

Mit dem Thema „Geflüchtete Menschen mit Behinderungen“ werden sich der Ausschuss für Inklusion und der Beirat für Inklusion und Menschenrechte noch in der zweiten Jahreshälfte 2016 befassen.

ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.¹⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden
- Z5.3 Barrierefreie Neubauten
- Z5.4 Schulungen der Mitarbeitenden
- Z5.5 Barrierefreies Reisen
- Z5.6 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

25.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz¹⁵ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen, die im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht wird. Diese Zielvereinbarung ist die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung. Nach den Ergebnissen des zweiten Zwischenberichts zum 30. November 2015 sind die geplanten Maßnahmen im LVR-Landeshaus sowie im Horion-Haus weitgehend umgesetzt. Es fehlen hier noch teilweise die Maßnahmen im Außenbereich. Im Landeshaus wurden die Planungen der Maßnahmen mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Ausführung ist für Herbst 2016 geplant, im Anschluss an die Fertigstellung des Rheinboulevards. Bei den Räumlichkeiten der Informations- und Bildungsstätte (IBS) und im Gebäude an der Deutzer Freiheit handelt es sich um angemietete Objekte. Sämtliche Umbau-/Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind mit dem Vermieter abzustimmen. Diese Ab-

¹⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

¹⁵ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

stimmungen dauern noch an. Als Einzelmaßnahme wurden in beiden Objekten bereits Hörhilfen im Empfangsbereich installiert (vgl. Vorlage Nr. 14/985).

25.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Derzeit sind diverse Pilotprojekte in Planung und Abstimmung, darunter die LVR-Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar, das LVR-Landesmuseum Bonn, die Industriemuseen in Oberhausen und Bergisch-Gladbach. Auch für einzelne LVR-Förderschulen wurden bereits Konzepte erarbeitet (Kurt-Schwitters-Schule, Karl-Tietenberg-Schule, Max-Ernst-Schule, Christy-Brown-Schule, Christophorusschule). Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen hat 2016 begonnen.

Das LVR-Klinikum Düsseldorf sowie die LVR-Klinik Mönchengladbach haben bereits in 2015 mit der Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit der Klinikgelände sowie -gebäude begonnen. Im Anschluss an diese Phase wurden Maßnahmen priorisiert, welche nun schrittweise umgesetzt werden. Die im Projekt durchgeführte Bestandsaufnahme über Gelände und Gebäude dient nun als Orientierung für die weiteren Kliniken zur Herstellung von Barrierefreiheit im LVR-Klinikverbund. Alle Kliniken bearbeiten das Ziel der Barrierefreiheit in 2016 im Rahmen ihrer institutionellen Zielvereinbarung.

25.3 Barrierefreie Neubauten

Bei allen Neubauplanungen des LVR wird grundsätzlich ein Barrierefrei-Konzept erstellt und mit den Schwerbehindertenvertretungen abgestimmt. Dies gilt auch für die geplante neue LVR-Liegenschaft am Ottoplatz.

25.4 Schulungen der Mitarbeitenden

Im August 2015 hat erneut eine Schulung aller mit der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen betrauten Mitarbeitenden im LVR stattgefunden. Diese Form der Weiterbildung wird auch 2016 fortgesetzt.

Zur weiteren Verstärkung der fachlichen Expertise nahmen zudem drei Architektinnen an einer vertieften Weiterbildung zur Fachplanerin für barrierefreies Bauen an der Fachhochschule in Biberach teil und legten erfolgreich im Februar 2015 die Prüfung ab. Darüber hinaus hat eine Planerin des Fachbereichs Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (FB 24) die Sachverständigenausbildung erfolgreich abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/985).

25.5 Barrierefreies Reisen

Neben einem möglichst hohen Standard der Barrierefreiheit ist es für eine selbstbestimmte Nutzung der LVR-Liegenschaften auch wichtig, Menschen mit Behinderungen möglichst umfangreich Informationen darüber zu geben, was sie in den LVR-Museen und Kultureinrichtungen erwartet. Daher hat sich der LVR der bundeweiten Initiative „Barrierefreies Reisen“ des Deutschen Seminars für Tourismus angeschlossen. Die Initiative prüft und zertifiziert touristische Einrichtungen im Rahmen eines standardisierten Fragebogens auf Barrierefreiheit. Zertifiziert sind derzeit das LVR-RömerMuseum Xanten,

das LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen, das LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte, das LVR-Industriemuseum Euskirchen und das LVR-Industriemuseum Solingen (Stand Juni 2016). Für 2016 geplant sind noch das LVR-Industriemuseum Ratingen, das Max Ernst Museum sowie eventuell das LVR-LandesMuseum Bonn und das LVR-Industriemuseum Bergisch Gladbach.¹⁶

Z5.6 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Im Fachbereich Kommunikation wurde im Jahr 2015 mit der Erstellung eines Konzeptes für eine LVR-Inklusions-App (Arbeitstitel) begonnen. Das Konzept wurde dem Ausschuss für Inklusion im Juni 2016 vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1310). Die App soll auf Basis einer Karte Informationen zur Erreichbarkeit von LVR-Einrichtungen darstellen. Im Fokus stehen die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern und anderen körperlich eingeschränkten Besucherinnen und Besuchern. Hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit analysiert und dargestellt werden sollen sowohl der öffentliche Raum um die LVR-Einrichtungen herum als auch die Wege zu den LVR- Einrichtungen von den Stationen des öffentlichen Nahverkehrs und den Parkplätzen in der Umgebung aus. Durch die breite Präsenz des LVR im Rheinland werden rund 110 Standorte (unter Nichtberücksichtigung der HPH-Wohngruppen) erschlossen.

¹⁶ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.10.

ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.¹⁷

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 LVR-Internet- und Intranetauftritte
- Z6.2 Barrierefreie Kulturkommunikation
- Z6.3 Medienkompetenz an Förderschulen

Z6.1 LVR-Internet- und Intranetauftritte

Der LVR-Fachbereich Kommunikation als federführende Stelle für das Thema „Barrierefreiheit im Internet“ gestaltet die verbandsinternen Rahmenvorgaben und sorgt für einen einheitlichen Umgang mit dem Thema innerhalb des Verbandes. Im Berichtsjahr 2015 wurde ein neuer Leitfaden erstellt, wie Internet- und Intranetauftritte beim LVR barrierefrei zu entwickeln sind. Der Leitfaden wurde mit LVR-InfoKom und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung abgestimmt.

Z6.2 Barrierefreie Kulturkommunikation

Im Kulturbereich wurde ein besonderer Schwerpunkt auf möglichst barrierefreie Kulturkommunikation gelegt. Seit Februar 2015 sind alle Webseiten der 19 LVR-Museen und Kulturdienste mit vom LVR-Zentrum für Medien und Bildung produzierten Videos in Gebärdensprache versehen. Gehörlose Menschen können sich so direkt über die Aufgaben und Angebote der LVR-Kultureinrichtungen informieren.¹⁸ Zusätzlich wurden wichtige Informationen zu den Einrichtungen in Leichte Sprache übersetzt (vgl. Zielrichtung 8) und das Museumspersonal der Rheinland Kultur GmbH für die (kommunikativen) Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert (vgl. Zielrichtung 9).

In den LVR-Museen haben sich außerdem die Angebote für Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Bereits fünf LVR-Museen bieten Multimediaführungen in Gebärdensprache an: Im LVR-Archäologischen Park Xanten mit LVR-RömerMuseum Xanten, den LVR-Industriemuseen Papiermuseum Alte Dombach und St.

¹⁷ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

¹⁸ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

Antony-Hütte, im LVR-LandesMuseum Bonn und im LVR-Freilichtmuseum Kommern können Multimedia-Guides mit Videos in Deutscher Gebärdensprache ausgeliehen werden. Gehörlose Gäste können die genannten Museen somit selbstständig entdecken. Auch Audio-Führungen in Leichter Sprache gibt es mittlerweile in der Mehrzahl der LVR-Museen. Die Produktion erfolgt durch das LVR-Zentrum für Bildung und Medien.¹⁹

Auf Grund des besonderen Engagements für das Thema Teilhabe an Kultur war das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege eingeladen, auf der Fachtagung „Inklusion und Kultur“ am 19. und 20. Oktober 2015 in Nürnberg in drei Vorträgen über die eigenen Erfahrungen zu berichten. Die Tagung wurde durch den Bayerischen Bezirketag gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung und dem Bezirk Mittelfranken ausgerichtet.

Z6.3 Medienkompetenz an Förderschulen

In den LVR-Schulen ist die Steigerung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler oberste Prämisse im Rahmen der Medienentwicklungsplanung. Vor dem Hintergrund der immer rasanter fortschreitenden technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung der vergangenen fünf Jahre und den damit einhergehenden Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist eine konzeptionelle Überarbeitung und Aktualisierung des letzten Medienentwicklungsplans aus dem Jahr 2010 inzwischen zwingend erforderlich. Der erste Aufschlag für den neuen Medienentwicklungsplan entstand im Jahr 2015. Die weitere fachliche Aktualisierung beginnt in der 2. Jahreshälfte 2016 und erfolgt zukünftig als fortlaufender Prozess im Rahmen des operativen Tagesgeschäfts. Die Fertigstellung einer ersten Version des neuen Medienentwicklungsplans wird bis zum Ende des 1. Quartals 2017 angestrebt.

Am 14. Januar 2015 fand die Kick-Off Veranstaltung zur Einführung der barrierearmen Kommunikations- und Kollaborationsplattform Logineo NRW an den LVR-Schulen statt. Hierbei handelt es sich um eine webbasierte Basis-IT Infrastruktur, die einen geschützten Zugang zu Kommunikation, Lernmitteln und Dateimanagement bietet. Mit LOGINEO NRW soll ein Vertrauensraum im Internet geschaffen werden, um Lernen und Leben mit digitalen Medien zu erfahren und eine Kultur des Miteinanders in der digitalen Welt zu entwickeln.

¹⁹ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.²⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z7.1 Gleichberechtigte Mitarbeit in politischen Gremien
- Z7.2 Barrierefreie Durchführungen von Veranstaltungen
- Z7.3 Simultanübertragung Leichte Sprache

27.1 Gleichberechtigte Mitarbeit in politischen Gremien

Für die Mitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Gremien der 14. Landschaftsversammlung sowie für den LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte stellt der Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation, Beschwerden bei Bedarf über individuelle Vorkehrungen im Einzelfall sicher, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt mitarbeiten können.

27.2 Barrierefreie Durchführungen von Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in Verantwortung des Fachbereichs Landschaftsversammlung, Repräsentation, Beschwerden wird seit 2015 systematisch eine Checkliste eingesetzt. Mit Hilfe dieser Checkliste wird im Vorfeld der Veranstaltungen geprüft, ob und mit welchen Vorkehrungen eine Durchführung der Veranstaltung für alle angemeldeten Gäste und Teilnehmenden mit und ohne Behinderungen möglich ist. Standardmäßig werden z.B. externe Veranstaltungsorte vorab aufgesucht und auf mögliche Barrieren hin untersucht.

27.3 Simultanübertragung Leichte Sprache

Im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling - Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ am 18. November 2015 im Horion-Haus (siehe Zielrichtung 1) wurde bei einer Veranstaltung des LVR erstmals eine Simultanübertragung der Wortbeiträge in Leichte Sprache erprobt.

²⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.²¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 LVR-Internetauftritt in Leichter Sprache
- Z8.2 Leichte Sprache in den LVR-Museen
- Z8.3 Leichte Sprache in der politischen Beratung

Z8.1 LVR-Internetauftritt in Leichter Sprache

Seit Mitte des Jahres 2015 ist die Internetseite des LVR zu weiten Teilen nun auch in Leichter Sprache verfügbar (www.leichtesprache.lvr.de). Auf über 100 Seiten informiert der Verband über Themen wie selbstbestimmtes Wohnen, Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und vieles mehr. Das Angebot richtet sich insbesondere an Menschen mit kognitiven Einschränkungen und an Menschen, die zum Beispiel nicht gut deutsch sprechen. Die Texte in Leichter Sprache sollen dazu beitragen, dass sich alle Menschen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten über zentrale Inhalte zur Lebensgestaltung informieren können. Für Menschen mit Hörbehinderung stehen Videos in Deutscher Gebärdensprache bereit. Downloads von LVR-Publikationen in Leichter Sprache sowie eine Suchfunktion in Leichter Sprache runden das Angebot ab.

Z8.2 Leichte Sprache in den LVR-Museen

Für alle LVR-Museen, LVR-Kulturdienste und Partner im LVR-Netzwerk Umwelt wurden im Berichtsjahr 2015 Basis-Informationen zu den Einrichtungen für Print und Web in Leichter Sprache übersetzt. Die technische Umsetzung der Webinhalte wird voraussichtlich 2016 realisiert.

Z8.3 Leichte Sprache in der politischen Beratung

Seit 2015 erprobt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bei allen selbst erstellten Vorlagen eine Einleitung in Leichter Sprache („Versuch in Leichter Sprache“). Sie dient als eine Art „Text-Rampe“ in den Inhalt der folgenden schriftlichen Ausführungen. Darüber hinaus stehen für die Sitzungen des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte allen Mitgliedern farbige Signalkarten (rot und gelb) bereit. Mit ihnen kann und soll der

²¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

sprechenden Person und der Sitzungsleitung spontan signalisiert werden, dass Wortbeiträge schwer verständlich sind.

ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.²²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Dezernatsübergreifendes Fachgespräch zur Menschenrechtsbildung im LVR
- Z9.2 Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung
- Z9.3 Sensibilisierung des Museumspersonals
- Z9.4 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes
- Z9.5 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung
- Z9.6 Arbeitsheft zur NS-„Kinder-Euthanasie“
- Z9.7 Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“
- Z9.8 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans
- Z9.9 Tag und Tour der Begegnung
- Z9.10 Karneval für alle
- Z9.11 Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus
- Z9.12 Ausstellung zu Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus

Z9.1 Dezernatsübergreifendes Fachgespräch zur Menschenrechtsbildung im LVR

Im Rahmen eines dezernatsübergreifenden Fachgespräches auf Arbeitsebene, zu dem das Institut für Training, Beratung und Entwicklung sowie die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 26. Oktober 2015 gemeinsam einluden, wurden Zielgruppen diskutiert, die mit Angeboten zur internen Menschenrechtsbildung im LVR angesprochen werden könnten. Es wurde ein großes Interesse an verschiedenen Angebotsformaten (Seminare, Workshops, E-Learning usw.) für verschiedene Adressaten und Themen deutlich. Auf Basis des Fachgesprächs wurde im Juli 2016 im Verwaltungsvorstand ein von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstelltes Konzept zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ beraten und verabschiedet.

²² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Z9.2 Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

Im Verband wurde im Jahr 2015 eine Reihe von Maßnahmen und Aktivitäten unternommen, die gezielt der internen und externen Menschenrechtsbildung dienen.

In Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Training, Beratung und Entwicklung sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wurden für die Mitarbeitenden des LVR Fortbildungsangebote zur Sensibilisierung für die Rechte und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen sowie für die Inhalte der BRK entwickelt. Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt elf Seminare im Bereich „Inklusion und Menschenrechte“ durchgeführt, sieben für offene Teilnehmendengruppen sowie vier für den Organisationsbereich der LVR-Direktorin. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden waren durchweg positiv.

Z9.3 Sensibilisierung des Museumspersonals

In den LVR-Museen wurden halbtägige Schulungen für Mitarbeitenden der Rheinland Kultur GmbH durchgeführt, die an den Kassen und Aufsichten der LVR-Museen arbeiten. Im Rahmen der Schulungen mit einer externen Referentin wurden die Mitarbeitenden für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Themen waren u.a. der respektvolle und hilfsbereite Umgang mit allen Gästen, die besonderen Anforderungen von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen sowie die Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Schulungen wurden 2015 mit der Hälfte der Museen begonnen und werden 2016 fortgeführt und abgeschlossen. Die Schulungen stießen auf großes Interesse. Besonders intensiv wurden Möglichkeiten zur unterstützten Kommunikation mit Hilfe von Schautafeln diskutiert. Hieraus ist die Idee entstanden, den Nutzen von Schautafeln auch für weitere Einsatzgebiete im LVR zu prüfen. Im September 2016 findet auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ein entsprechendes Arbeitsgespräch statt.

*Hinsichtlich der Vermittlung von BRK-relevanten Themen an **externe Akteure** lassen sich vor allem die folgenden Aktivitäten hervorheben:*

Z9.4 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes

Das LVR-Integrationsamt hat 2015 eine Vielzahl an Schulungsangeboten für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, Arbeitgeberbeauftragte sowie Verantwortliche für Betriebliches Eingliederungsmanagement rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf durchgeführt. Neben Seminaren und Fortbildungen entwickelt das Integrationsamt ständig seine Infomaterialien und Internetauftritte weiter, führt Fachtagungen durch und beteiligt sich mit Informations- und Beratungsständen an einschlägigen Messen. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Jahresbericht des Integrationsamtes.²³

Z9.5 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung

Das Dezernat Jugend führt derzeit eine Qualifizierungsoffensive zur Steigerung der Betreuungskompetenzen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung, Betreuung

²³ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen durch. Diese Offensive umfasst mehrere Elemente: Erstens bietet das Landesjugendamt Zertifikatskurse, Seminare und Workshops für Fachberatungen der örtlichen Ebene und Einrichtungsleitungen vor Ort hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen an. Bis Mitte 2017 werden insgesamt etwa 80 Fachberatungen und Einrichtungsleitungen einen Zertifikatskurs absolviert haben. Zweitens konnten im Oktober 2015 die Mitglieder einer neuen AG für Fachberatungen und Einrichtungsleitungen der örtlichen Ebene gewonnen werden. Ziel der AG ist u.a. die Erarbeitung einer Broschüre mit Handlungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen. Die konstituierende Sitzung hat im April 2016 stattgefunden. Drittes Element der Qualifizierungsoffensive ist ein Zertifikatskurs für Tagespflegepersonen hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen und zur Stärkung der Fachkompetenz. Bis Ende 2015 haben 90 Tagespflegepersonen einen Zertifikatskurs erfolgreich abgeschlossen. Seit Januar 2016 durchlaufen 100 weitere Tagespflegepersonen die Qualifizierung.

Z9.6 Arbeitsheft zur NS-„Kinder-Euthanasie“

Wichtige Beiträge zur Menschenrechtsbildung brachten ebenso das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum und das LVR-Zentrum für Bildung und Medien. So wurde unter Federführung des Archivs des LVR das Schülerarbeitsheft „Kinder müssen schlafen nachts“ zur NS-„Kinder-Euthanasie“ erarbeitet. Das Heft wurde im Februar 2015 veröffentlicht und ergänzt die 2014 gestartete Reihe der Schülerarbeitshefte zur NS-„Euthanasie“ im Rheinland. Neben einführenden und erläuternden Texten enthält das Heft verschiedene Materialien, mit deren Hilfe Schülerinnen und Schüler sich mit Fragen zur „Euthanasie“ und zum Wert menschlichen Lebens beschäftigen sollen.²⁴ Das LVR-Zentrum für Bildung und Medien produzierte ein zugehöriges DVD-Video (mit Hörfilm und Gebärdensprachvideos).²⁵

Z9.7 Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“

Die Medienberatung NRW im LVR-Zentrum für Medien und Bildung wurde Ende 2015 durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW damit beauftragt, die Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ fortzuführen. Im Rahmen der Qualifizierung werden die Teilnehmenden mit dem inhaltlichen und methodischen Rüstzeug für die durchzuführenden Fortbildungen ausgestattet. Insgesamt werden 130 Moderatorinnen und Moderatoren, beginnend Ende 2015 bis Ende 2017, qualifiziert (vgl. Vorlage Nr. 14/817).

Z9.8 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Berichtsjahr 2015 in und außerhalb des Rheinlands über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

²⁴ http://www.afz.lvr.de/de/archiv_des_lvr/archivpaedagogik/news_1/2015_02_10.html

²⁵ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.57.

- Vortrag vor einem Fachpublikum der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Kloster Heideberg (Belgien), 6. März 2015.
- Beteiligung am Treffen der Elternpflegschaften an LVR-Förderschulen in Köln, 19. März 2015.
- Vortrag auf dem „Abend der Inklusion“ im Rathaus der Gemeinde Alfter, 25. März 2015.
- Vorträge an der Evangelischen Fachhochschule - in Bochum auf Einladung von Frau Prof. Dr. Degener (Deutsches Mitglied des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen), 12. Mai 2015 und 7. Dezember 2015.
- Vortrag auf der gemeinsamen Tagung der Monitoring-Stelle BRK im Deutschen Institut für Menschenrechte sowie der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen mit dem Titel „Prüfung abgelegt – und nun?“ anlässlich der Verabschiedung der Abschließenden Bemerkungen, Berlin, 24. Juni 2015.
- Vortrag vor der „Kommission Inklusion“ des Rhein-Erft-Kreises, Bergheim, 27. Oktober 2015.
- Vortrag im Rahmen des Verbändegesprächs des LVR-Integrationsamtes, Köln, 4. November 2015.
- Vortrag bei der Versammlung der Schwerbehindertenvertrauenspersonen im LVR, Eitorf an der Sieg, 12. November 2015.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 24. November 2015 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am zweiten Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

Um den menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans auf der Landesebene zu vermitteln, wirkte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ab Juni 2015 regelmäßig an Sitzungen des „Unterausschusses Inklusion, Anti-Stigma, Gesundheitsförderung und Prävention“ als Teil des Projektes zum neuen Landespsychiatrieplan NRW in Verantwortung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) mit.

*Auch der **Öffentlichkeitsarbeit** des LVR kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.*

29.9 Tag und Tour der Begegnung

Eine feste Institution ist der Tag der Begegnung, der bereits 1998 vom LVR ins Leben gerufen wurde – als Signalveranstaltung für ein besseres Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Im Jahr 2015 wurde der Tag der Begegnung zum dritten Mal in Kölner Rheinpark ausgerichtet. 35.000 Gäste fanden ihren Weg zum europaweit größten

inklusive Familienfest für Menschen mit und ohne Behinderungen. Auf der Bühne im Tanzbrunnen sorgten Querbeat, 2THEUNIVERSE, Björn Heuser und Brings für Stimmung. LVR-Stände boten Informationen über ihre Angebote und Einrichtungen, die Themenwelt Arbeit zeigte gemeinsam mit Integrationsbetrieben, wie Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt ihren Platz finden. Umfangreiche Mitmachaktionen vom Fotowettbewerb über Sinnesparcours bis hin zu Geschicklichkeitsspielen begeisterten Gäste jeden Alters.

Als besondere Aktion wurde beim Tag der Begegnung 2015 ein Bandcontest veranstaltet. Inklusive Bands und Chöre aus dem gesamten Rheinland waren eingeladen, ihre eigene eingespielte Version des 2THEUNIVERSE-Songs „Retrograde“ einzureichen. Aus den zahlreichen Einsendungen wurden drei Finalisten ausgewählt. Diese hatten die Möglichkeit, ihren Song bei einer gemeinsamen Bandprobe mit 2THEUNIVERSE zu verfilmen. Als Sieger des Wettbewerbs durften die „Ottosingers“, eine a-cappella-Gruppe aus der Evangelischen Stiftung Hepatha, ihren Titel beim Tag der Begegnung zusammen mit der Popband auf der Bühne performen.

Die ebenfalls bereits seit vielen Jahren ausgerichtete „Tour der Begegnung - Inklusion läuft!“ wurde 2015 ausgesetzt, um das Konzept systematisch weiterzuentwickeln (vgl. Vorlage Nr. 14/562). Ziel der Weiterentwicklung war es, Inklusion als inhaltliche Leitidee stärker in den Vordergrund zu rücken. Insbesondere sollten noch mehr allgemeine Schulen bzw. Schulzentren in die Veranstaltung eingebunden werden. 2016 wurde die Tour der Begegnung auf Basis des neuen Konzeptes umgesetzt.

Z9.10 Karneval für alle

In Zusammenarbeit mit dem LVR und dank einer Spende baute das Festkomitee Kölner Karneval in der Session 2015 auf dem Kölner Heumarkt erstmalig eine Zuschauertribüne mit Platz für 28 Rollstühle und 64 Sitzplätze. Unter der neu entwickelten Marke „Karneval für alle“ konnten Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam die Schull- und Veedelzöch am Karnevalssonntag und den Rosenmontagszug erleben.²⁶ Ziel war es, den Karneval als Plattform nutzen, um das Thema Inklusion öffentlich sichtbar zu machen.

Z9.11 Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus

2015 unterstützte der LVR die Barrierefreiheit auf dem Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus in Köln. In Kooperation mit der Stadt Köln ermöglichte der LVR die Errichtung eines Podests mit Rollstuhlplätzen vor der Hauptbühne des Kulturfestes. Zudem übersetzten Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher das gesamte Bühnenprogramm, einschließlich der Musikbeiträge, in Deutsche Gebärdensprache. Ziel der Maßnahmen war es, das gesellschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen auf dem Fest zu fördern und damit ein Zeichen gegen Intoleranz und Diskriminierung zu setzen.

Z9.12 Ausstellung zu Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus

Der LVR präsentierte vom 17. April bis zum 22. Juni 2015 im LVR-Landeshaus die multimediale Wanderausstellung zum Thema „erfasst, verfolgt, vernichtet. Kranke und behin-

²⁶ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

derte Menschen im Nationalsozialismus“. Etwa 2.000 Menschen besuchten die Ausstellung und setzten sich mit der Frage auseinander: Welchen Wert hat das Leben des Einzelnen? Die Ausstellung beschäftigt sich mit den gedanklichen und institutionellen Voraussetzungen der Morde, sie fasst das Geschehen von Ausgrenzung und Zwangssterilisationen bis hin zur Massenvernichtung zusammen und beschäftigt sich exemplarisch mit Opfern, Täterinnen und Tätern, Tatbeteiligten sowie Opponenten. Den Schlusspunkt der Ausstellung bildete die Gegenwart. In 15 Videointerviews reflektierten Angehörige von Opfern, Patientinnen und Patienten, Ärzte und Pflegepersonal die damaligen Geschehnisse und deren Bedeutung für sie persönlich.

ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder²⁷

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen (siehe insbesondere Zielrichtung 2). Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf eine Aktivität hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen befasst.

Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern

Das LVR-Landesjugendamt hat sich im Berichtsjahr 2015 explizit mit Kinderrechten, Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie den Zusammenhängen zwischen Autonomie, Macht und Zwang befasst. Im Ergebnis wurde das vorhandene Arbeitspapier „Pädagogik und Zwang“ mit wissenschaftlicher Unterstützung und im Dialog mit Trägern der stationären Jugendhilfe neu gefasst. Das neu entwickelte Positionspapier „Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ wurde am 25. Februar 2016 vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet (vgl. Vorlage Nr. 14/1029). Das Papier geht auch explizit auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ein und richtet sich an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie an Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

²⁷ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.²⁸

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z11.1 Frauenstärkungsprogramm
- Z11.2 Frauenbeauftragte und Gewaltprävention in Werkstätten für behinderte Menschen
- Z11.3 LVR-Girls' Day für Förderschülerinnen

Z11.1 Frauenstärkungsprogramm

Unter Beteiligung der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, des Dezernats Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des Dezernats Soziales wurde 2015 ein Arbeitskreis gebildet, der sich aktuell mit dem Thema sexualisierte Gewalt in den Angeboten der HPH befasst. Das vom Arbeitskreis entwickelte „Frauenstärkungsprogramm“ (vgl. Vorlage Nr. 14/791) sieht u.a. eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen und Angeboten in den HPH und die Konzeption eines Frauenfachtages zur Vernetzung und Stärkung vor (vgl. Vorlage Nr. 14/1180).

Z11.2 Frauenbeauftragte und Gewaltprävention in Werkstätten für behinderte Menschen

Um speziell die Beteiligungsmöglichkeiten von Frauen zu stärken, wurde im Dezernat Soziales bei der Vorbereitung der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zwischen den Rheinischen Spit-

²⁸ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

zenverbänden, der freien Wohlfahrtspflege und dem LVR der Aspekt²⁹ der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen gestärkt. Die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming begleitet überdies das bundesweite Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“ im Projektbeirat. Diese Aktivitäten tragen damit auch zur Zielrichtung 1 „Partizipation“ bei.

Z11.3 LVR-Girls' Day für Förderschülerinnen

In Verantwortung der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming wurde im Rahmen des LVR-Girls' Day 2015 erstmals ein spezielles Angebot für Schülerinnen aus den LVR-Förderschulen umgesetzt. 20 Schülerinnen schnupperten in „typische“ Männerberufe wie den IT-Bereich, die Schreinerei, die Druckerei, die Poststelle sowie die Gärtnerei. Ziel der Veranstaltung war es, gerade Mädchen mit Behinderungen darin zu ermutigen, ihre eigenen Begabungen und Wünsche bei der Berufswahl zu beachten. Der LVR nimmt bereits seit 2006 am Girls' Day teil. Als Pendant wurde 2011 der Boys' Day ins Leben gerufen. Dieser findet parallel zum Girls' Day statt.

²⁹ Die o.g. Vereinbarung wurde im März 2016 abgeschlossen. Zum Thema Gewaltprävention werden u.a. die Frauenbeauftragten an der Umsetzung anstehender Änderungen zur Werkstättenverordnung beteiligt sein.

ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.³⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z12.1 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage
- Z12.2 Gebrauchsanweisung zum LVR-Aktionsplan
- Z12.3 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses
- Z12.4 Optimiertes Berichtswesen der Kliniken zu Fixierungen
- Z12.5 Regionalisierter Datenbericht zur Eingliederungshilfe
- Z12.6 Auswertung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen
- Z12.7 Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans
- Z12.8 Begleitung des Inklusionsstärkungsgesetzes in NRW

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Im Dezernat Personal und Organisation wurde 2015 ein Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage (Satzungen, Dienstanweisungen, Rundverfügungen, Dienstvereinbarungen, Handlungsanleitungen etc.) erstellt sowie ein Verfahrensvorschlag für die Fachdezernate erarbeitet. Damit wurde die Grundlage für eine systematische Untersuchung der LVR-Vorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK geschaffen.

Z12.2 Gebrauchsanweisung zum LVR-Aktionsplan

³⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

Durch die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wurde im Frühjahr 2015 eine Arbeitshilfe zum Gebrauch des LVR-Aktionsplans („Gebrauchsanweisung“) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention herausgegeben (vgl. Vorlage Nr. 14/401). Ziel ist es, die praktische Anwendung des LVR-Aktionsplans in Politik und Verwaltung zu erleichtern. Die „Gebrauchsanweisung“ stellt wesentliche Informationen zu den grundlegenden 12 Zielrichtungen des Aktionsplans und der weiteren Umsetzung im Rahmen der Gesamtsteuerung zur Verfügung. Sie steht als PDF zum Download zur Verfügung.

Z12.3 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Weiterhin hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Jahr 2015 einen systematischen Prozess zur Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands angestoßen. Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte (vgl. Vorlagen Nr. 14/402 und 14/567). In den Abschließenden Bemerkungen wurde ein besonderer Handlungsbedarf mit Blick auf Artikel 16 der BRK „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ festgestellt. Daher wurde der LVR-interne Prüfungsprozess mit diesem Thema begonnen (vgl. Vorlage Nr. 14/928, 2016 fortgesetzt durch Vorlage Nr. 14/1180).

Verfahrenspassungen im Sinne der Zielrichtung 12 beziehen sich weiterhin besonders häufig auf den Bereich Daten und Statistik.

Z12.4 Optimierte Berichtswesen der Kliniken zu Fixierungen

2015 hat eine Optimierung und Vereinheitlichung des Berichtswesens der LVR-Kliniken über Fixierungszahlen stattgefunden. Auf dieser Basis wurde inzwischen ein internes Benchmarking zwischen den Kliniken eingeführt. Die Fixierungszahlen werden im Rahmen des klinkübergreifenden Arbeitskreises „Gewaltprävention“ sowie in den Zielvereinbarungsgesprächen mit den Verantwortlichen thematisiert. Ziel ist es, Lösungen zur Vermeidung von Fixierungen und Isolierungen zu erarbeiten.

Z12.5 Regionalisierter Datenbericht zur Eingliederungshilfe

2015 hat das Dezernat Soziales erstmals einen regionalisierten Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR veröffentlicht (vgl. Vorlage Nr. 14/655). Ausgehend vom BAGÜS-Benchmarking-Bericht beleuchtet der Bericht die Situation in den einzelnen Mitgliedskörperschaften des LVR. Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt. Ebenso werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zu den Integrationsprojekten im Rheinland vorgestellt. Der Bericht bietet eine wichtige Datengrundlage, insbesondere zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 4 des LVR-Aktionsplans „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

Z12.6 Auswertung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen

Verbesserungen der Datengrundlage wurden ebenso mit einer Vorlage angestoßen, die erstmalig einen Überblick über die erreichten Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen sowie über die Übergänge nach Beendigung ihrer Schullaufbahn 2013/2014 ermöglicht (vgl. Vorlage Nr. 14/473). Es ist vorgesehen, diesen Bericht künftig jährlich zu erstellen, um Veränderungen in den erreichten Abschlüssen über mehrere Schuljahre hinweg darstellen zu können.

Z12.7 Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans

2015 wurde zudem der Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW so angepasst, sodass dieser nun explizit auch die Förderbereiche Inklusion und Kinder mit Behinderungen vorstellt (vgl. Vorlage 14/577/1).

Z12.8 Begleitung des Inklusionsstärkungsgesetzes in NRW

Auf Landesebene hat der LVR im Laufe des Jahres 2015 das Gesetzgebungsverfahren zum Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz, ISG) intensiv begleitet (vgl. Vorlagen Nr. 14/188/1 und 14/929). Mit dem Gesetz werden aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierende allgemeine Anforderungen und Grundsätze in landesgesetzliche Regelungen überführt. Das ISG greift – wie der LVR-Aktionsplan – explizit die menschenrechtlichen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention nach Artikel 3 auf. Durch das Gesetz haben die Landschaftsverbände LVR und LWL dauerhaft die Zuständigkeit für die ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen erhalten – 13 Jahre nach der zunächst probeweisen Verlagerung der Aufgabenzuständigkeit für die ambulante Wohnunterstützung von den Kommunen auf die Landschaftsverbände. Das ISG ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Ein abschließender Überblick in Zahlen

Insgesamt wurden in diesem Bericht für das Jahr 2015 86 Aktivitäten bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen. Besonders viele Zuordnungen beziehen sich auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“. Stark vertreten sind zudem die Zielrichtungen 9 „Menschenrechtsbildung“, 4 „Inklusiver Sozialraum“ sowie 12 „Vorschriften und Verfahren“.

Zielrichtung	Anzahl berichtete Aktivitäten
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung	
ZIELRICHTUNG 1	6
ZIELRICHTUNG 2	29
ZIELRICHTUNG 3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit	
ZIELRICHTUNG 4	10
ZIELRICHTUNG 5	6
ZIELRICHTUNG 6	3
ZIELRICHTUNG 7	3
ZIELRICHTUNG 8	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung	
ZIELRICHTUNG 9	12
ZIELRICHTUNG 10	1
ZIELRICHTUNG 11	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln	
ZIELRICHTUNG 12	8
Insgesamt	86

Vorlage-Nr. 14/1601

öffentlich

Datum: 14.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Steinbüchel

Landesjugendhilfeausschuss 03.11.2016 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ein Jahr Landesstelle NRW - Zwischenbilanz

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/1601 wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

in Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

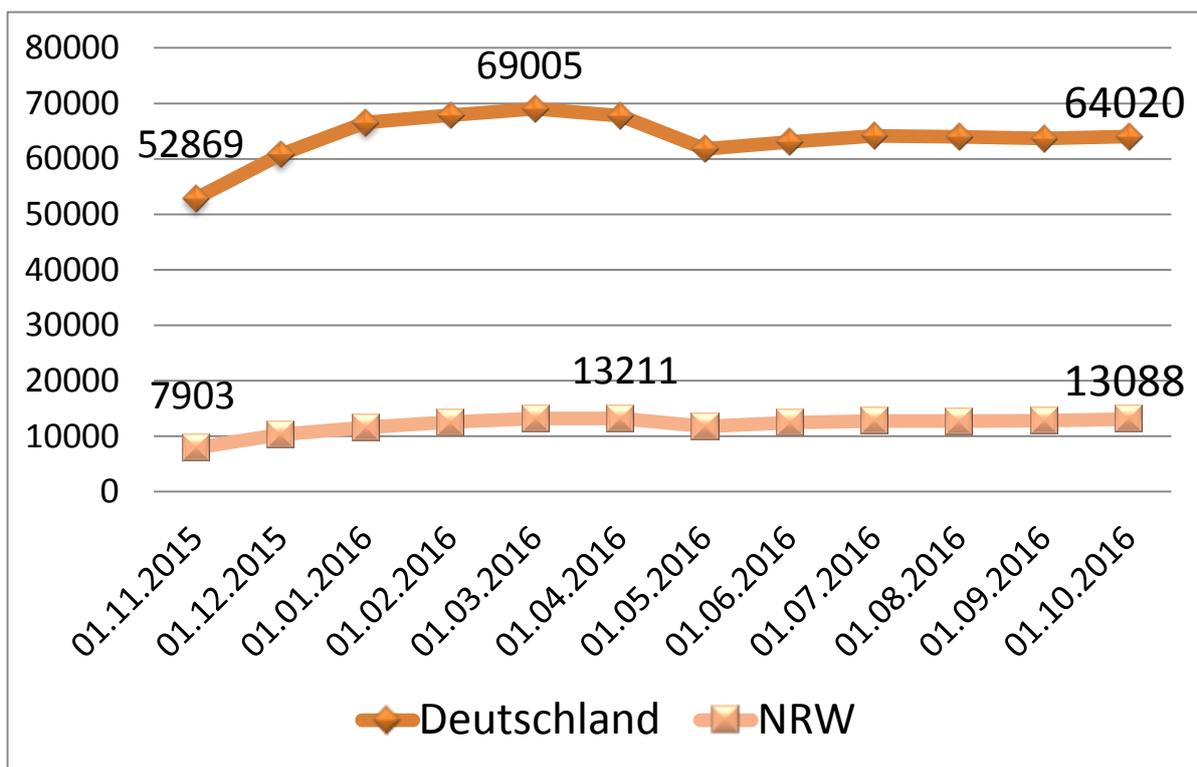
Zusammenfassung:

Die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW) hat mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015 ihre Tätigkeit aufgenommen. Hauptaufgabe der Landesstelle NRW ist die Verteilung von Minderjährigen, die ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind. Seit November 2015 hat die Landesstelle NRW über 10.000 unbegleitet eingereiste Minderjährige verteilt. Die meisten Minderjährigen stammen dabei aus Syrien, Afghanistan oder dem Irak und sind 16 oder 17 Jahre alt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1601:

Die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW) hat mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015 ihre Tätigkeit aufgenommen. Hauptaufgabe der Landesstelle NRW ist gemäß § 42d Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des 5. AG-KJHG NRW die Verteilung von Minderjährigen, die ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind. Daneben berät die Landesstelle NRW Jugendämter in NRW zu allgemeinen Fragen der Verteilung und zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen.

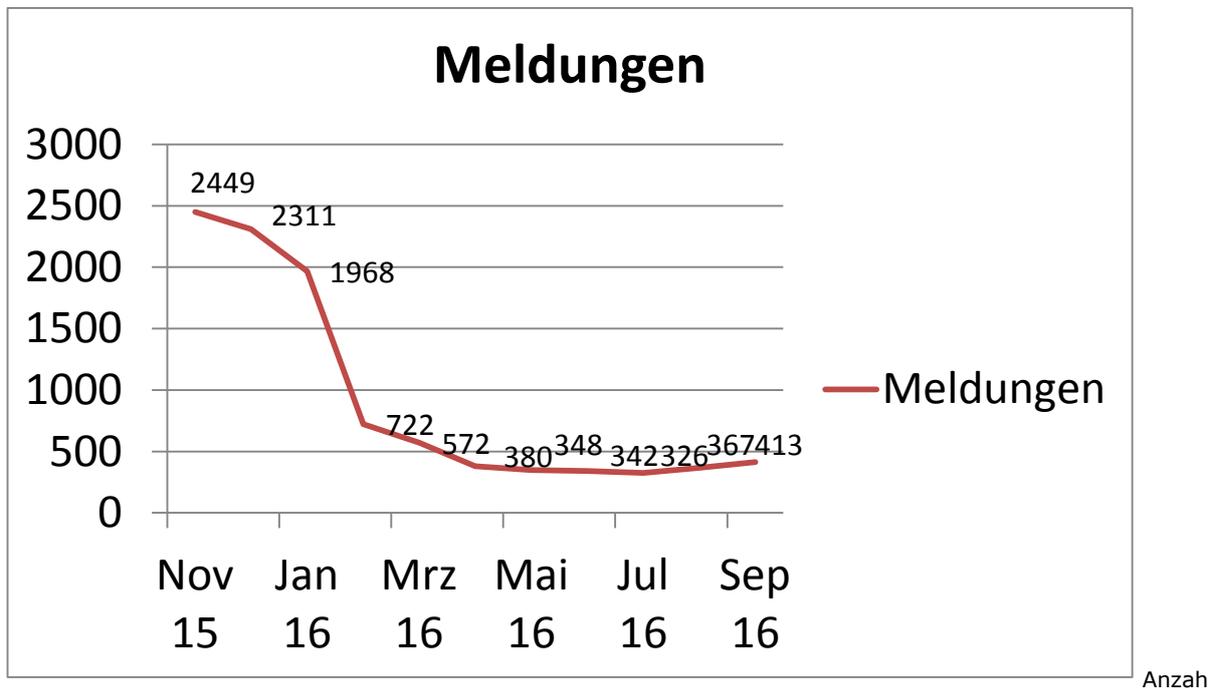
Zu Beginn des Verteilungsverfahrens waren die Einreisezahlen von unbegleiteten Minderjährigen sehr hoch, seit dem Frühjahr 2016 gehen sie kontinuierlich zurück. In den vergangenen 4 Monaten betreuten Jugendämter in Deutschland zwischen 63.000 und 64.000 unbegleitet eingereiste Minderjährige, in NRW rund 13.000. Bundesweit und in NRW haben sich die Zahlen der zu betreuenden unbegleiteten Minderjährigen wie folgt entwickelt:



Anzahl aller unbegleiteten Minderjährigen, die von Jugendämtern betreut werden.

Die Landesstelle NRW erhält die Informationen über zu verteilende Minderjährige von den Jugendämtern. Nimmt ein Jugendamt eine/n unbegleitet eingereiste/n Minderjährige/n nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut, führt es das sogenannte Erst-Screening durch. Dabei prüft das Jugendamt, ob der/die Minderjährige verteilt werden kann oder ob Gründe gegen eine Verteilung sprechen. So kann etwa das Kindeswohl einer Verteilung entgegenstehen, wenn der/die Minderjährige sehr krank ist und ihm/ihr ein weiterer Ortswechsel nicht mehr zugemutet werden kann. Auch das Vorhandensein von ansteckenden Krankheiten oder die Möglichkeit einer kurzfristigen

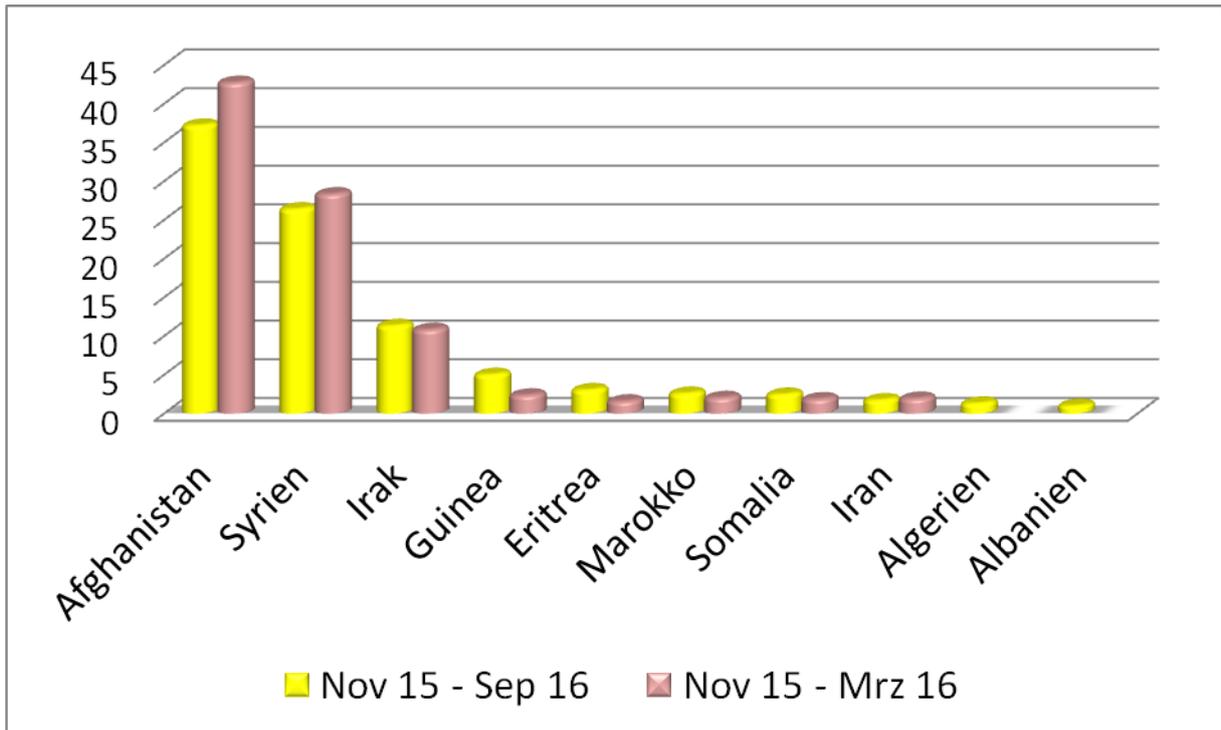
Familienzusammenführung können die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließen. Insgesamt sind seit dem 1. November 2015 über 10.000 Meldungen durch die Landesstelle NRW bearbeitet worden:



I der Meldungen, die in der Landesstelle NRW eingegangen sind

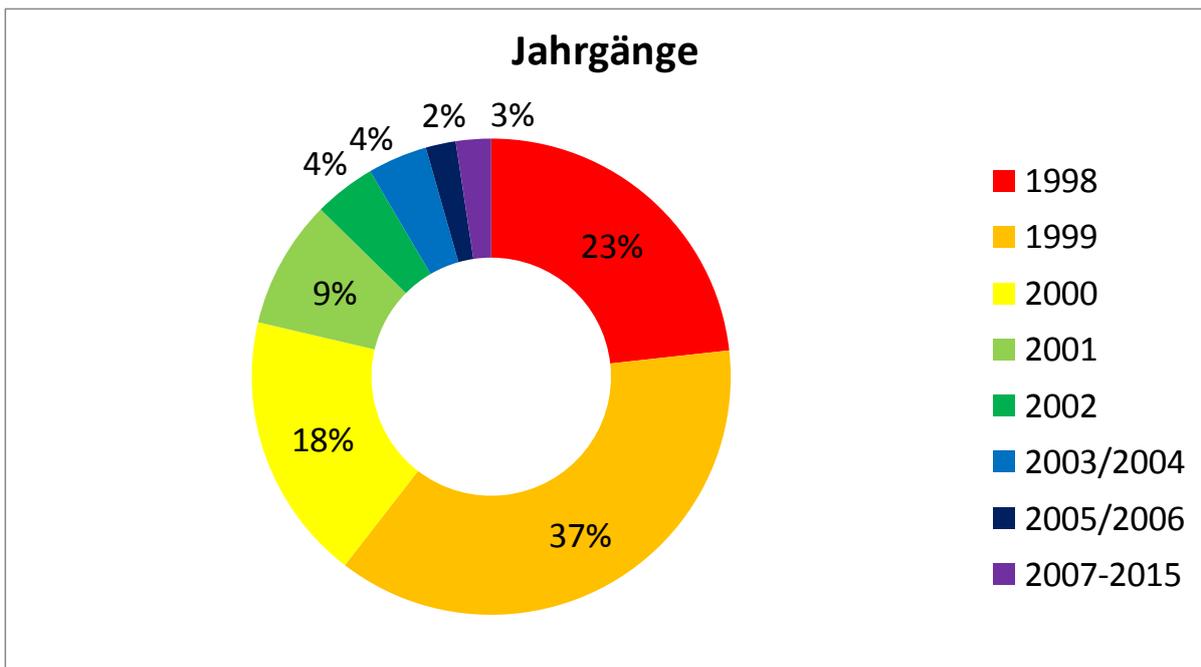
Die Jugendämter melden der Landesstelle NRW jede/n Minderjährige/n, den/die sie nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen haben und teilen mit, ob er/sie verteilt werden kann. Die Landesstelle NRW prüft dann, ob die meldende Kommune ihre Aufnahmequote nach § 3 des 5. AG-KJHG NRW erfüllt hat. Hat das Jugendamt seine Aufnahmequote noch nicht erfüllt, weist sie die Minderjährigen dieser Kommune zu. Gleiches gilt, wenn die Minderjährigen von der Verteilung ausgeschlossen sind. Hat die Kommune hingegen ihre Aufnahmepflicht schon erfüllt und liegt kein Verteilungshindernis vor, weist die Landesstelle NRW die Minderjährigen anschließend einem Jugendamt zu, das seine Aufnahmepflicht noch nicht erfüllt hat. Seit November 2015 wurden 41% aller Minderjährigen einem anderen Jugendamt zugewiesen. 42% der Minderjährigen waren von der Verteilung ausgeschlossen und wurden daher dem Jugendamt zugewiesen, das sie bereits vorläufig in Obhut genommen hatte. 17% aller Minderjährigen wurden dem Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme zugewiesen, da dieses Jugendamt seine Aufnahmepflicht noch nicht erfüllt hatte.

Die meisten unbegleiteten Minderjährigen kommen aus Afghanistan, Syrien und dem Irak. Insgesamt wurden der Landesstelle NRW Minderjährige aus über 60 Herkunftsländern gemeldet. Hauptherkunftsländer sind:

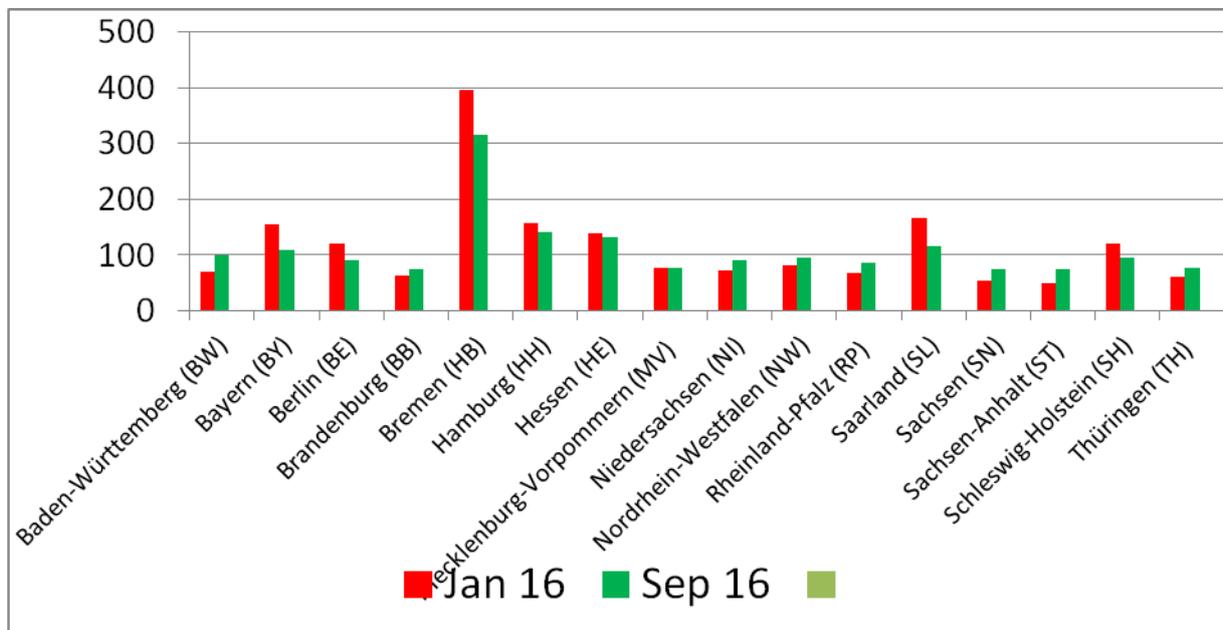


Herkunftslander in Prozent

Die Altersstruktur hat sich in den vergangenen Jahren wenig verändert. 78% der Minderjährigen sind 16 und 17 Jahre alt. 19% der Minderjährigen sind zwischen 11 und 15 Jahren alt. 3% sind jünger als 10 Jahre alt. Diese sehr jungen Kinder reisen häufig mit größeren Geschwistern oder mit Tante und Onkel nach Deutschland, vereinzelt werden sie aber auch ganz allein gezielt von Schleppern Jugendämtern zugeführt.



Der mit dem Gesetz angestrebte bundesweite Ausgleich vollzieht sich langsam. Stark belastete Bundesländer konnten ihre Überbelastung reduzieren, Bundesländer mit wenigen unbegleiteten Minderjährigen konnten ihre Aufnahmequote steigern:



Aufnahmequoten der Bundesländer in Prozent

NRW erfüllt seine Aufnahmepflicht aktuell zu rund 96%. Bis Februar 2016 wurden 1.300 unbegleitete Minderjährige aus anderen Bundesländern zugewiesen (110 aus Bayern, die übrigen aus Hessen). Seitdem wurden keine unbegleiteten Minderjährigen aus anderen Bundesländern mehr zugewiesen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/1593

öffentlich

Datum: 19.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Tintner

Landesjugendhilfeausschuss	03.11.2016	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2016	Kenntnis
Landschaftsausschuss	18.11.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bearbeitungsstand in der überörtlichen Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII

Kenntnisnahme:

Die Bericht der Verwaltung über den Sachstand bei der Bearbeitung der überörtlichen Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß Vorlage 14/1593 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Unter anderem wurde durch dieses Gesetz das Verfahren zur überörtlichen Kostenerstattung von Jugendhilfeleistungen für die unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlinge geändert.

Bis zum 31. Oktober 2015 erfolgte die Kostenerstattung in der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen allen 16 Bundesländern gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist der überörtliche Träger, zu dessen Bereich das anspruchsberechtigte Jugendamt gehört, für alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Jugendhilfeaufwendungen erstattungspflichtig, mithin der LVR für die Jugendhilfeaufwendungen der rheinischen Jugendämter. Die Kosten für diese Jugendhilfeleistungen trägt das Land NRW.

Die Jugendämter mussten ihre Anträge auf Kostenerstattung in den Altfällen nach der Übergangsregelung in § 42d Abs. 4 SGB VIII bis zum 31. Juli 2016 beim überörtlichen Träger stellen (Ausschlussfrist). Sie müssen dem zuständigen überörtlichen Kostenerstattungsträger alle Rechnungen bis zum 31. Dezember 2016 vorlegen. Gleichzeitig verjähren alle am 1. November 2015 bestehenden Ansprüche am 31. Dezember 2016.

Aufgrund der hohen Zahl von Altfällen, den verkürzten Fristen sowie den zahlreichen Neufällen wurde das Prüfungsverfahren bei der Kostenabwicklung vorübergehend vereinfacht.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Befugnis erteilt, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung im Einzelfall zu erklären, um eine Klagewelle in den Altfällen zu verhindern.

Aktuell werden die Modalitäten für Abschlagszahlungen bei den Neufällen, die ab dem 1. Januar 2017 erfolgen sollen, zwischen dem MFKJKS und den Landschaftsverbänden erörtert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1593:

Überörtliche Kostenerstattung von Jugendhilfeaufwendungen für Flüchtlinge aus Landesmitteln – Sachstand

1. Ausgangssituation

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung und Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe für alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Jugendhilfeaufwendungen erstattungspflichtig, zu dessen Bereich das anspruchsberechtigte Jugendamt gehört. Rechtsgrundlage dafür ist § 89d Abs. 1 SGB VIII. Das Verfahren über das Bundesverwaltungsamt entfällt, die Jugendämter stellen den Antrag auf Kostenerstattung seit diesem Zeitpunkt unmittelbar bei dem für sie zuständigen überörtlichen Träger. Das bedeutet, dass die NRW-Landesjugendämter Erstattungsfälle, in denen Jugendhilfe seit oder über den 1. November 2015 hinaus gewährt wird, nunmehr ausschließlich mit nordrhein-westfälischen Jugendämtern abrechnen.

Bis zum 31. Oktober 2015 erfolgte die Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach dem SGB VIII über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen allen 16 Bundesländern gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII. Die Jugendämter stellten zunächst einen Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Trägers als Kostenerstattungsträger beim Bundesverwaltungsamt. Dieses bestimmte den zuständigen überörtlichen Träger (Kostenerstattungsträger) nach der errechneten Unter- bzw. Überlastung aus den Vorjahren. In diesen Fällen rechnen die NRW-Landesjugendämter nicht nur Erstattungsfälle mit nordrhein-westfälischen Jugendämtern ab, sondern es erfolgt eine bundesweite Kostenerstattung. Auch nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung werden Jugendhilfeaufwendungen, die bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind, nach dem bisherigen Verfahren durch den vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Träger erstattet (so genannte Altfälle).

Die Kosten für die Jugendhilfeleistungen für die in Obhut genommenen beziehungsweise dauerhaft hier lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

Die Jugendämter mussten ihre Anträge auf Kostenerstattung in den Altfällen nach der Übergangsregelung in § 42d Abs. 4 SGB VIII bis zum 31. Juli 2016 beim überörtlichen Träger stellen (Ausschlussfrist).

Sie müssen dem zuständigen überörtlichen Kostenerstattungsträger alle Rechnungen bis zum 31. Dezember 2016 vorlegen. Gleichzeitig verjähren die Ansprüche in den Altfällen am 31. Dezember 2016.

2. Ablauf eines Kostenerstattungsverfahrens

Zunächst erfolgt die Gewährung der Jugendhilfe für den UmF durch das örtlich zuständige Jugendamt. Für das Jugendamt sind dabei die Hilfedauer und die Kosten der notwendigen Maßnahmen nicht absehbar. Ein Hilfefall dauert in vielen Fällen mehrere Jahre.

Das Jugendamt stellt den Antrag auf Erstattung seiner Jugendhilfaufwendungen (Kostenerstattungsantrag) beim überörtlichen Träger (Kostenerstattungsträger). Dieser zielt auf eine Entscheidung über den Anspruch dem Grunde nach ab. Er beinhaltet keine Angabe zu den Kosten. Der Kostenerstattungsträger entscheidet den Antrag durch Anerkenntnis. Darin wird bestätigt, dass die Grundvoraussetzungen für die Erstattung vorliegen. Die Entscheidung ist für die Dauer der Hilfeleistung, soweit durch das Jugendamt bereits mitgeteilt, befristet, längstens aber bis zur Vollendung der Minderjährigkeit. Ferner wird keine Entscheidung zur Höhe der Kostenerstattung getroffen, da noch gar nicht absehbar ist, in welcher Höhe Kosten anfallen werden.

Danach rechnet das Jugendamt den Fall mit dem Kostenerstattungsträger durch Vorlage von Rechnungen ab. Die Rechnungsstellung erfolgt oft halbjährlich während des gesamten Hilfeverlaufs. Das Jugendamt teilt mit Vorlage der letzten Rechnung die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme mit.

Die Rechnungen werden auf Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahmen geprüft. Es erfolgt die Erstattung des gesamten oder gegebenenfalls gekürzten Rechnungsbetrages.

3. Aktueller Bearbeitungsstand bei Alt- und Neufällen

Im Jahr 2016 sind bereits 76.217.534,25 Euro (Stand: 5. Oktober 2016) ausgezahlt worden. Weitere Mittel sind beim Land angefordert worden.

3.1 Altfälle

Insgesamt liegen im LVR-Landesjugendamt 17.138 Kostenerstattungsanträge nach § 89d Abs. 3 SGB VIII vor.

Davon sind bei 15.148 Anträgen Ansprüche anerkannt oder abgelehnt worden, bei 1.990 Anträgen fehlen noch Unterlagen, um über die Anerkennung des Kostenerstattungsanspruchs entscheiden zu können.

Von den 17.138 Fällen sind insgesamt 10.524 Fälle beendet und finanziell abgewickelt. Ein Kostenerstattungsfall ist erst dann beendet, wenn uns ein Jugendamt mitteilt, dass die Jugendhilfeleistung beendet ist. Das bedeutet, dass voraussichtlich keine weiteren Rechnungen zu erwarten sind. Häufig erfolgt allerdings trotz der Angabe „Jugendhilfefall beendet“ nachträglich noch die Abrechnung von Krankenhilfekosten.

In den restlichen 6.614 noch laufenden Fällen liegen unbearbeitete Rechnungen vor und können Rechnungen noch bis zum 31. Dezember 2016 fristgemäß vorgelegt werden. Derzeit liegen 3.758 Rechnungen zur Bearbeitung vor.

3.2 Neufälle

Es liegen im Augenblick 9.609 Anträge (täglich gehen weitere Anträge ein) auf Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII vor. Davon sind 1.003 Ansprüche anerkannt oder abgelehnt. In 378 Fällen fehlen die Unterlagen, um über den Anspruch entscheiden zu können. 8.163 Anträge sind noch unbearbeitet. Derzeit liegen 1.497 Rechnungen zu Bearbeitung vor.

4. Abwicklung der Altfälle

4.1 Verschlanktes Prüfungsverfahren

Wegen der hohen Anzahl von Altfällen, den verkürzten Fristen des § 42d SGB VIII sowie den zahlreichen Neufällen baten beide Landesjugendämter in NRW das nordrhein-westfälische Familienministerium (MFKJKS) Anfang Januar 2016 um Zustimmung zu einem verschlankten Prüfungsverfahren (Verzicht auf einzelne Nachweise) zur Beschleunigung der Kostenerstattungsabwicklung. Im April 2016 stimmte das Ministerium dieser Verfahrensweise für Neu- und Altfälle vorübergehend bis zum 31. Dezember 2016 zu.

Darüber hinaus hat das Landesjugendamt Rheinland die internen Arbeitsprozesse überprüft und dem hohen Fallaufkommen entsprechend optimiert, indem qualifiziertes Personal zusätzlich eingestellt und befristet auch Aushilfen mit der Eingabe der Erstattungsfälle in die internen Systeme betraut wurden.

4.2 Abgabe von Einredevorzichtserklärungen

Zuletzt mit Schreiben vom 19. Juli 2016 haben die beiden Landschaftsverbände das Ministerium unter anderem darauf hingewiesen, dass aufgrund der zum 31. Dezember 2016 drohenden Verjährung bei den Altfällen eine Klagewelle zu erwarten sei und daher spätestens im Oktober 2016 bei den Altfällen der Verzicht auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung im Einvernehmen mit dem Land erklärt werden müsse. Außerdem wurde in diesem Schreiben erläutert, dass für die nordrhein-westfälischen Jugendämter aufgrund des Bearbeitungsstaus Liquiditätsprobleme drohen und daher die Zahlung von Abschlägen in den Neufällen zwingend notwendig sei.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Befugnis erteilt, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung im Einzelfall zu erklären. Die entsprechenden Einredevorzichte sind inzwischen gegenüber den nordrhein-westfälischen Jugendämtern erklärt worden. Damit sind Klageerhebungen zur Verjährungsunterbrechung entbehrlich.

Derzeit wird weiterhin eine Lösung über die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vorbereitet, die auf der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) Ende des Monats Oktober beschlossen werden soll. Ziel ist auch dabei der Verzicht weiterer – möglichst aller – Länder auf die Erhebung der Einrede der Verjährung.

5. Abwicklung Neufälle

Zusätzlich zu den Altfällen müssen die beiden nordrhein-westfälischen Jugendämter eine Vielzahl von Kostenerstattungsanträgen von NRW-Jugendämtern für Jugendhilfemaßnahmen ab dem 1. November 2015 (Neufälle) bearbeiten.

Aktuell werden die näheren Modalitäten für Abschlagszahlungen, die ab 1. Januar 2017 erfolgen sollen, zwischen dem MFKJKS und den Landschaftsverbänden erörtert.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/1596

öffentlich

Datum: 17.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 03.11.2016 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“

Kenntnisnahme:

Die Neufassung der "Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII" wird gemäß Vorlage 14/1596 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden“ hat am 07.09.2016 die Neufassung der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ beschlossen.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen ohne Auswirkung auf inhaltliche Regelungen wurden einige klarstellende Ergänzungen vorgenommen. Die erfolgten Änderungen beziehen sich auf:

- den Ausschluss von Hausaufgabenhilfevereinen, Repetitorien, Studentenverbindungen etc., sowie kommerziellen Anbieter von einer Anerkennung.
- auch die bisherige Praxis, gemeinnützige Gesellschaften mbH als geeignete Träger neben anderen Organisationsformen anzuerkennen, wird bestätigt.
- Jugendorganisationen politischer Parteien werden von einer Anerkennungsfähigkeit ausgenommen.
- Die Erwartungshaltung der maßgeblichen Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit gegenüber einem anerkannten Träger wird betont.
- Ergänzend werden die neuen Regelungen zum Kinderschutz aus den §§ 8a und 72a SGB VIII nunmehr in den Grundsätzen berücksichtigt.
- Schließlich wurde klarstellend eingefügt, dass eine Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind, eine Regelung, die in NRW aber bereits zuvor gegolten hatte.

Das Landesjugendamt berücksichtigt diese Grundsätze vollinhaltlich und begrüßt die Neufassung ausdrücklich.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1596:

Neufassung der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“

Die „Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden“ hat am 07.09.2016 die Neufassung der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ beschlossen. Die Vorgängerfassung datiert vom 14.04.1994 und löste ihrerseits die Grundsätze vom 22./23.10.1987 ab, die noch unter der Geltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu dessen § 9 verabschiedet worden waren.

In die Diskussion zur Neufassung der Grundsätze war auch das Landesjugendamt Rheinland eingebunden.

Die erfolgten Änderungen in den Grundsätzen sind nicht sehr umfangreich und stellen sich wie folgt dar:

I.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen ohne Auswirkung auf inhaltliche Regelungen wurden einige klarstellende Ergänzungen vorgenommen:

- Ziffer 2.1.1. wurde um die Regelung ergänzt, dass die reine Ausrichtung eines Trägers „auf die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse oder auf eine reine Leistungsförderung“ für eine Anerkennung nicht ausreicht. Ergänzt wird dies in 2.1.5. um den Ausschluss von Trägern, „deren Tätigkeit sich auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“ beschränkt. Damit sind Hausaufgabenhilfvereine, Repetitorien, Studentenverbindungen etc. von einer Anerkennung ausgeschlossen.
- Ziffer 2.1.5. schließt nunmehr auch ausdrücklich Träger von einer Anerkennung aus, die kommerzielle Zwecke verfolgen und stellt damit das Erfordernis der Gemeinnützigkeit aus § 75 SGB VIII in den Vordergrund. Diesen Gedanken einer Betonung der Gemeinnützigkeit verfolgt auch Ziffer 2.2. (letzter Spiegelstrich), der die Vermögensverwendung eines Trägers nach dessen Auflösung ausschließlich auf ebenfalls gemeinnützige Zwecke beschränkt.
- In Ziffer 2.1.4. und 4.7.2. wird jetzt ausdrücklich auch die bisherige Praxis bestätigt, gemeinnützige Gesellschaften mbH als geeignete Träger neben anderen Organisationsformen anzuerkennen.
- Ziffer 2.1.5. schließt Jugendorganisationen politischer Parteien ausdrücklich von einer Anerkennungsfähigkeit aus.
- Wichtig war den Landesjugendbehörden auch die stärkere Betonung des Aspektes, dass von einem anerkannten Träger „eine maßgebliche Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.“ Ziffer 2.3. wurde insofern klarer formuliert und um den zitierten Halbsatz ergänzt. In diese Richtung zielt auch die Forderung in Ziffer 4.7.1. in den Antragsunterlagen „Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe“ beizufügen.

II.

Eine wichtige Neuerung und Anpassung an die Regelungen zum Kinderschutz stellt die Forderung in Ziffer 4.7.1. dar, den Antragsunterlagen „Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung

der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII“ beizufügen. Ergänzt wird dies in Ziffer 4.7.2. durch die Forderung, „das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ vorzulegen. Träger, die entsprechende Konzepte noch nicht umgesetzt haben, sind somit von einer Anerkennung ausgeschlossen.

III.

Schließlich wurde Ziffer 4.4. eingefügt und die folgenden Ziffern entsprechend nach hinten verschoben. Diese Ziffer ordnet nunmehr ausdrücklich an, „die Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII weggefallen sind.“ Diese Möglichkeit hatte sich in NRW bereits zuvor aus § 25 Abs. 4 AG-KJHG ergeben, war dort allerdings fakultativ als Kannvorschrift formuliert. Die nunmehrige Formulierung in den Grundsätzen schränkt in künftigen Zweifelsfällen das Ermessen diesbezüglich ein.

Das Landesjugendamt berücksichtigt die Grundsätze vollinhaltlich und begrüßt die Neufassung ausdrücklich, allein schon deshalb, weil eine Neufassung aufgrund der Aktualität eine höhere Autorität entfaltet.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass diese Grundsätze für eine gerichtliche Prüfung keine bindende Wirkung entfalten, sondern ausschließlich über die verstetigte Verwaltungspraxis wirken. Die Grundsätze entfalten keine Gesetzeskraft, sondern stellen Verwaltungsregelungen dar.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016

1. Vorbemerkungen

1.1. Funktion der Anerkennung

Gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Ausweislich der Regierungsbeurkundung zu § 75 SGB VIII soll „die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten. Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle“ (vgl. BT-Drs, 11/5948/1989).

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt daher nunmehr

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (z. B. §§ 4 Abs. 2, 76 Abs.1, 78, 80 Abs.3 SGB VIII).

Nach Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt `in der Regel` eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Die Rechtswirkungen der Anerkennung reichen weit über die bloße Feststellung der „Förderungswürdigkeit“ hinaus. Nicht jede geförderte Gruppe oder Initiative soll aus der Tatsache einer (vielleicht einmaligen) Förderung das Recht herleiten können, Vorschläge für den Jugendhilfeausschuss bzw. den Landesjugendhilfeausschuss machen zu dürfen oder etwa an einer Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden. Vielmehr ist - neben anderen Bedingungen - von einem anzuerkennenden Träger darzulegen, dass aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwartet werden kann, dass er „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande“ ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Bereits kraft Gesetzes sind gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII anerkannt:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie
- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen.

Entsprechende Regelungen sind in den Ausführungsgesetzen der Länder für die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege getroffen worden.

1.2. Träger der freien Jugendhilfe

Das SGB VIII hat bewusst auf eine Definition des Begriffs "Träger der freien Jugendhilfe" verzichtet, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der freien Jugendhilfe nicht unnötigerweise zu beschränken. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. §§ 82, 85 Abs. 5, 69 Abs. 5 SGB VIII).

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe, nämlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) sowie den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 SGB VIII) können daher auch andere juristische Personen (wie z. B. der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) Träger der freien Jugendhilfe sein.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs.1 SGB VIII

2.1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

2.1.1. Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Nicht ausreichend wäre es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränken würde, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z. B. Bereitstellung von Räumen) sowie auf die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse oder auf eine reine Leistungsförderung.

2.1.2. Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

2.1.3. Durch den Verweis auf § 1 SGB VIII wird deutlich, dass das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum des SGB VIII als mögliche Betätigungsform in Frage kommt. Daher ist eine Anerkennung auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt.

2.1.4. Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl

- nach der Satzung bzw nach dem Gesellschaftsvertrag als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

2.1.5. Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind z. B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,

- Träger deren Tätigkeit sich auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung oder auf außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele im Bildungsraum der Schule und Hochschule konzentriert (z.B. Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen),
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen politischer Parteien sowie Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

2.2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748/1990), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Die von der Abgabenordnung (AO) in den Vorschriften über "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 - 68) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderer begünstigter Personen zugutekommen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO).
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzie-

lung) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z. B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, zufließen (§ 55 Abs. 1 AO).

- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§ 59, 60 AO). Um ihre Einhaltung zu gewährleisten, muss im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u. a. dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- Bei Auflösung des Trägers darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke übertragen werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).

2.3. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Träger (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Für die Beurteilung des Kriteriums "nicht unwesentlicher Beitrag" kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Je nach Größe und sonstigen Verhältnissen des (Jugend-

/Landesjugend-) Amtsbezirks, in dem der Träger tätig ist, ergeben sich daraus unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung (die sich allenfalls in landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen näher konkretisieren lässt) können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

2.4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

2.4.1. Schließlich wird vom Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtsprechung hat es bislang vermieden, die "Ziele des Grundgesetzes" enumerativ aufzuzählen. Im Kernbereich bedeuten sie jedoch die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt sie als eine Gewalt und

Willkür ausschließende "rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit", zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind "die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die freie Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition" (BVerfGE 2, 12 f.).

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

2.4.2. Träger, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und sich dabei in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muss.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt

werden [vgl. BVerfGE 39, 334 (347 f.), BVerwGE 47, 330 (343), BVerwGE 55, 232 (237 ff.)¹].

2.4.3. Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte, des Rechts auf Leben und der Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

3. Besonderheiten bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 2). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

3.1. Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich (§ 12 Abs. 1 SGB VIII) und selbstorganisiert (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) sein; ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muss daher die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- Eigene Jugendordnung oder -satzung
- Selbstgewählte Organe
- Demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

3.2. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird die Jugendarbeit gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies setzt voraus, dass im Organisationsstatut Regelungen getroffen werden, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

Es ist ein Wesensmerkmal demokratisch strukturierter Organisationen, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren, diese Delegation aber wiederum von dem Vertrauen aller Mitglieder abhängig zu machen mit der Folge, dass die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion widerrufen

und der gewählte Vertreter zur Rechenschaft gezogen werden kann.

3.3. Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muss auf Dauer angelegt sein (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dieses Merkmal unterscheidet sich u. a. von projektbezogenen Jugendinitiativen, die sich nach Beendigung wieder auflösen. Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe zeichnet sich daher durch eine hinreichend feste Organisationsstruktur aus, die die Einheit und Kontinuität des Verbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder gewährleistet. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht notwendig; das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist allerdings bei Vorliegen einer festen Organisationsstruktur (z. B. wenn der Verband die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt hat) regelmäßig zu bejahen.

3.4. Die Arbeit eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Durch diese bewusst offene Formulierung wird klargestellt, dass sowohl innerverbandliche als auch offene Angebotsformen in Frage kommen.

4. Verfahrensfragen

4.1. Landesregelungen

Insbesondere die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist durch Landesrecht zu regeln.

4.2. Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

4.2.1. Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

4.2.2. Bei freien Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies beantragt wird, auch auf

die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erfüllt sind.

4.2.3. Der Anerkennungsbescheid muss eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

4.2.4. Für später hinzukommende rechtlich selbständige Mitgliederorganisationen gilt Nr. 4.2.2.

4.3. Räumlicher Wirkungskreis der Anerkennung

Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung kann im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher oder überörtlicher Träger beschränkt werden. In diesem Fall oder wenn aus anderen Gründen ein besonderes rechtliches Interesse besteht, bleibt es dem freien Träger unbenommen, auch bei anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Anerkennung zu beantragen.

4.4. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII weggefallen sind.

4.5. Anerkennung von Bundesorganisationen

Bei der Anerkennung von Bundesorganisationen ist zu unterscheiden: Handelt es sich um einen Träger, der zwar bundesweit wirkt, aber keine regionalen Untergliederungen aufweist, so gilt Nr. 4.3 Satz 1. Handelt es sich dagegen um eine Dachorganisation eines gegliederten Verbandes, so sollte sich die Anerkennung der Bundesorganisation durch das Sitzland in der

Regel nur auf die Gliederung auf Bundesebene beziehen.

4.6. Länderumfrage

Sowohl für den Fall der Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinaus wirkenden freien Trägers als auch bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich in ähnlicher Weise oder in anderen Fällen auch in anderen Ländern stellen können, ist eine Umfrage bei den Obersten Landesjugendbehörden durchzuführen. Wenn ein oder mehrere Bundesländer der Anerkennung widersprechen, sind diese vom räumlichen Geltungsbe- reich gemäß 4.3. auszunehmen.

4.7. Antragsunterlagen

4.7.1. Der Antrag soll folgende Angaben ent- halten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag;
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mit- glieder des Vorstandes bzw. der Geschäfts- führung;
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbei- ter;
- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesver- bänden);
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der An- tragstellung;
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mit- gliedsbeitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauf- trags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persön- lichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe.

4.7.2. Dem Antrag soll beigefügt werden:

- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letz- ten Jahres vor Antragstellung;
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärun- gen und/oder Vereinbarungen mit dem Ju- gendamt zur Wahrnehmung des Schutzauf- trags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persö- nlich geeignetem Personal (haupt- und eh- renamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Pub- lifikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entspre- chende Unterlagen vorzulegen
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Unter- gliederungen mit deren Anschrift.

5. Schlussbestimmung

Die vorstehenden Grundsätze treten an die Stelle der am 14. April 1994 von der Arbeits- gemeinschaft der Obersten Landesjugendbe- hörden beschlossenen Grundsätze für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

TOP 8

**Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-
Jugendhilfe Rheinland vom 05.09. und 05.10.2016**

TOP 9

Sachstand U3/Ü3

TOP 10 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 11 Anfragen und Anträge



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Ergänzungsantrag-Nr. 14/137/1

öffentlich

Datum: 27.10.2016
Antragsteller: CDU, SPD

Landesjugendhilfeausschuss	03.11.2016	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	08.11.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	18.11.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachverhalt zum Thema "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen" umfassend aufzuklären. Welche Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung und welche finanziellen Mittel erforderlich sind, soll in einer Beschlussvorlage dargestellt werden.

Begründung:

Dem LVR obliegt eine besondere ethische Verantwortung, die Vorkommnisse zum Thema "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen" umfassend aufzuklären, die notwendigen Mittel werden wir nach Beratung der Vorlage bereitstellen.

TOP 12 Verschiedenes